

# **Vereinbarkeit von Wirtschaft und Nachhaltigkeit im Europäischen Binnenmarkt**

**Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Green Deals**

## **B a c h e l o r a r b e i t**

**an der Hochschule Meißen (FH)  
und Fortbildungszentrum**  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL. B.)

Vorgelegt von  
**Jessica Brückner**  
aus Stollberg/Erzgebirge

Meißen, den 31. März 2022

## Vorwort

Bei der Bezeichnung von Personengruppen wird, soweit möglich, auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen zurückgegriffen. In den übrigen Fällen wird im Interesse besserer Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet, welches Personen aller Geschlechtsidentitäten einschließt.

In der Politikwissenschaft ist es gängig, statt des deutschen Begriffs „Politik“ die englischen Begriffe „policy“ für die konkrete Planung, Gestaltung und Durchführung politischer Aufgaben, „politics“ für politische Prozesse und „polity“ für Strukturen von politischen Systemen zu verwenden, um die drei Politikdimensionen abbilden zu können.<sup>1</sup> Im Deutschen gibt es hierfür keine direkten Äquivalente. In englischsprachigen, offiziellen Publikationen zur Wettbewerbspolitik im Zusammenhang mit dem Green Deal wird von „competition policy“ gesprochen, weswegen in dieser Arbeit die Wettbewerbspolitik im Sinne dieses Politikbegriffs behandelt wird.

Für eine bessere Übersichtlichkeit werden in den Fußnoten lange Titel als Kurztitel wiedergegeben. Die entsprechende Bezeichnung ist im Literaturverzeichnis in eckigen Klammern hinter dem Originaltitel festgehalten, wenn sie nicht dem Haupt- oder Untertitel entspricht. Bei systematischen Kurztiteln, wie beispielsweise bei Stellungnahmen zu ein und demselben Sachverhalt, ist der Beitrag über den Verfasser oder Herausgeber eindeutig einer Quelle zuzuordnen. Akronyme für die Verfasser sind dem Abkürzungsverzeichnis zu entnehmen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Mols, Politik als Wissenschaft, S. 27.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	2
Abkürzungsverzeichnis .....	4
1 Einleitung .....	5
1.1 Nachhaltigkeit und Wettbewerb .....	5
1.2 Untersuchungsgegenstand.....	5
2 Der European Green Deal .....	7
2.1 Vom Kyoto-Protokoll zum Green Deal .....	7
2.2 „Fit for 55“ – Das entscheidende Jahrzehnt .....	8
3 Der Klimawandel als Marktversagen .....	11
4 Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Green Deals .....	14
4.1 Kartellverbot .....	14
4.1.1 Anknüpfung an Artikel 101 Absatz 3 AEUV .....	14
4.1.2 Leitlinienvorschlag der Autoriteit Consument & Markt.....	17
4.2 Fusionskontrolle .....	22
4.2.1 Grüne Killer-Akquisitionen .....	22
4.2.2 Die Übernahme von Suez durch Veolia .....	27
4.3 Beihilfenrecht.....	30
4.3.1 Neue Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen.....	30
4.3.2 Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse.....	34
5 Anwendbarkeit der Taxonomie-Verordnung .....	40
5.1 Der Begriff der Nachhaltigkeit.....	40
5.2 Kernkraft und Erdgas als nachhaltige Energieträger.....	42
6 Fazit und Ausblick .....	45
6.1 Das Unterstützungspotential der Wettbewerbspolitik .....	45
6.2 Aus der Corona-Pandemie in die nachhaltige Wirtschaft? .....	46
Kernsätze .....	47
Literaturverzeichnis.....	48
Rechtsprechungsverzeichnis .....	56
Rechtsquellenverzeichnis .....	56
Eidesstattliche Versicherung.....	57

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
ACM	Autoriteit Consument & Markt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BASE	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
BMK	Österreichisches Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
KUEBLL	Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022
IBA	International Bar Association
IPCEI	Important Projects of Common European Interest (Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse)
UEBLL	Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020
FKVO	Fusionskontrollverordnung
Rn.	Randnummer
UAbs.	Unterabsatz

# 1 Einleitung

## 1.1 Nachhaltigkeit und Wettbewerb

In ihrer Rede anlässlich der 25. jährlichen IBA-Wettbewerbskonferenz am 10. September 2021 sprach Margrethe Vestager, die Kommissarin für Wettbewerb und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, von der Rolle, die Wettbewerbspolitik bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele des Green Deals spielen muss und wo sie die Grenzen dieser Unterstützungsmöglichkeit sieht.<sup>2</sup> „Grüne Politik wie Verordnungen, Steuern und Investitionen sind der Schlüssel zum Green Deal. Aber wenn so viel in so kurzer Zeit zu tun ist, müssen wir alle – und das schließt Wettbewerbsbehörden ein – sicherstellen, dass wir tun, was wir können, um zu helfen“<sup>3</sup>, so Vestager.

Der Green Deal ist einer der wichtigsten Handlungsschwerpunkte der Europäischen Kommission unter Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und soll mit seiner langfristigen Zielsetzung auch darüber hinaus die Politik, Wirtschaft und Gesellschaftsordnung in der Europäischen Union beeinflussen. In einem Binnenmarkt, dessen Größe einen intensiven Wettbewerb begünstigt, der entsprechend geregelt werden muss, ist es unvermeidbar, dass der Green Deal als allumfassende Strategie auch auf Wettbewerbsrecht und -politik Einfluss nimmt und das Handeln in diesen Bereichen an die Ziele angepasst werden muss. Andererseits kann der Wettbewerb die Zielerreichung aber auch begünstigen, wenn die Rahmenbedingungen für die Marktteilnehmer so geschaffen werden, dass die Entwicklung von Nachhaltigkeitsvorteilen für sie lukrativ ist. Von herausragender Bedeutung ist es mithin, zwischen Wettbewerb und Nachhaltigkeit ein angemessenes Verhältnis zu finden, um zu verhindern, dass einer dieser Aspekte den anderen behindert oder gar verdrängt.

## 1.2 Untersuchungsgegenstand

Die zentrale Fragestellung dieser Bachelorarbeit ist, ob und wie die Wettbewerbspolitik im Europäischen Binnenmarkt die Ziele des Green Deals unterstützen kann. Dazu wird zunächst betrachtet, wie internationale Anstrengungen zum Klimaschutz sich bis zum Green Deal hin entwickelt haben und welche Maßnahmen bis 2030 den gesellschaftlichen und ökonomischen Wandel auf den Weg bringen sollen, der langfristig zur Klimaneutralität Europas führen soll. Um die Notwendigkeit nationaler und supranationaler Marktregulation zu unterstreichen, wird die ökonomische Theorie des Marktversagens im Lichte von Umweltverschmutzung und Klimawandel als externe Effekte erörtert und die Bedeutung von Wettbewerb im Binnenmarkt beschrieben.

---

<sup>2</sup> Vgl. Vestager, Keynote speech.

<sup>3</sup> Vestager, Keynote speech.

Im Kern der Arbeit stehen Kartellverbot, Beihilfenrecht und Fusionskontrolle als diejenigen Handlungsbereiche der Wettbewerbspolitik, in denen die Kommission Unterstützungspotential für den Green Deal sieht und entsprechende Konsultationen durchgeführt hat. Für jeden Bereich wird anhand von konkreten Beispielen betrachtet, wie Nachhaltigkeitsaspekte bei der Bewertung von potenziellen Wettbewerbsbeschränkungen berücksichtigt wurden und werden und welche Ansätze es dazu für die zukünftige Praxis gibt. Dazu werden exemplarisch bereits umgesetzte oder geplante Maßnahmen analysiert und mithilfe von Stellungnahmen, Beiträgen und eigenen Schlussfolgerungen ansatzweise bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit bewertet.

Anschließend soll erwägt werden, ob sich die Verordnung (EU) 2020/852 dazu eignet, Nachhaltigkeit für das Wettbewerbsrecht einheitlich zu definieren. Dabei finden sowohl die inhaltliche Ausgestaltung der Verordnung sowie die Kontroversen um den Delegierten Rechtsakt über Atomenergie und Erdgas als ökologisch nachhaltige Energieträger Berücksichtigung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Recherche folgt ein Kurzausblick, wie die Corona-Pandemie als Ausgangssituation für die Wirtschaftsreform wirkt und ob es gelingen kann, mit den unternommenen Anstrengungen die Klimakrise zu lösen.

## 2 Der Europäische Green Deal

### 2.1 Vom Kyoto-Protokoll zum Green Deal

Das Kyoto-Protokoll von 1997, welches 2005 in Kraft trat, war das erste internationale, bindende Abkommen über die Begrenzung des weltweiten Ausstoßes von Kohlenstoffdioxid und anderen Treibhausgasen. Mit Unterzeichnung dieses völkerrechtlichen Vertrags verpflichteten sich die Staaten, ihre Emissionen von Treibhausgasen im ersten Zeitraum von 2008 bis 2012 um fünf Prozent gegenüber dem Referenzwert aus dem Jahr 1990 zu senken. Instrumente zur Erreichung dieser Ziele, die im Vertrag festgehalten wurden, schließen unter anderem den Emissionshandel und die Kooperation von Industrie- und Entwicklungsstaaten ein. Relevant für die Europäische Union war insbesondere die Festlegung, dass innerhalb einer Gruppe von Staaten ein gemeinsames Ziel bei unterschiedlichen Bestimmungen für die Einzelstaaten festgelegt werden konnte. Die Emissionen der gesamten Europäischen Union sollten im selben Zeitraum über das Vertragsziel hinaus um acht Prozent zurückgehen.<sup>4</sup>

Im Dezember 2015 einigten sich 197 Staaten im Rahmen der Klimakonferenz der Vereinten Nationen in Paris auf ein internationales Klimaabkommen. Das Pariser Abkommen unterscheidet sich insbesondere darin vom Kyoto-Protokoll, dass anstelle von multilateralen Verhandlungen der Klimaschutz über nationale Absichtserklärungen, als „nationally determined contributions“ bezeichnet, durchgesetzt werden soll. Diese sollen der Leistungsfähigkeit und dem tatsächlichen Treibhausgasaufkommen der Staaten angepasst sein und regelmäßig aktualisiert werden. Dieses Abkommen trat am 4. November 2016 in Kraft und wurde neben den einzelnen Mitgliedstaaten auch durch die Europäische Union ratifiziert.<sup>5</sup>

Ein Meilenstein der europäischen Klimaschutzbemühungen war der Ausruf des Klimanotstands durch das Europäische Parlament am 28. November 2019. Die Europäische Kommission hatte bereits ein Jahr zuvor den Vorschlag unterbreitet, bis 2050 alle Netto-Treibhausgasemissionen der Europäischen Union auf Null zu senken. Das Vorhaben war im Europäischen Rat aufgrund der Gegenstimmen von Ungarn, Polen und der Tschechischen Republik gescheitert. Das Parlament forderte die Europäische Kommission auf, die zukünftige Legislatur auf die Begrenzung des Temperaturanstiegs unter 1,5°C auszurichten. Der damalige Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit Pascal Chanfin nannte den Beschluss eine „klare Botschaft an die Kommission“<sup>6</sup>, auch da die Mitteilung über den Green Deal

---

<sup>4</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Vor 15 Jahren: Das Kyoto-Protokoll tritt in Kraft.

<sup>5</sup> Vgl. Vereinte Nationen, The Paris Agreement.

<sup>6</sup> Europäisches Parlament, Europäisches Parlament ruft Klimanotstand aus.

unmittelbar bevorstünde.<sup>7</sup> Um die vertraglichen Pflichten umzusetzen, die sich aus dem Pariser Abkommen ergeben, unterbreitete die Europäische Kommission unter Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im Dezember 2019 erstmals den Vorschlag des europäischen Green Deals, der am 11. Dezember in einer Mitteilung vorgestellt wurde.<sup>8</sup>

Der Green Deal ist eine Wachstumsstrategie, die langfristig zur Klimaneutralität der Union und mithin zur Erreichung des im Pariser Klimaabkommen festgelegten 1,5-Grad-Ziels führen soll. Darüber hinaus soll er auch eine Transformation zu einer wohlhabenden Gesellschaft und einer effizienten Wirtschaft, deren Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit nicht an das Vorhandensein von natürlichen Ressourcen gebunden ist, bedingen.<sup>9</sup> Eine rechtliche Festschreibung des angedachten Ziels der Klimaneutralität bis 2050 sollte durch ein Europäisches Klimagesetz erfolgen. Der erste Gesetzesvorschlag wurde von der Kommission im März 2020 unterbreitet und im April des Folgejahres von den Mitgliedstaaten und dem Europaparlament angenommen. Das in diesem Verfahren beschlossene Klimagesetz trat am 30. Juni 2021 schließlich in Kraft.<sup>10</sup> Bezugnehmend darauf soll im ersten Jahrzehnt des Green Deals im Rahmen des Maßnahmenpakets „Fit for 55“ die europäische Wirtschaft und Gesellschaft so umgestaltet werden, dass bis zum Jahr 2030 das im Klimagesetz festgeschriebene Zwischensziel einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent erreicht wird.<sup>11</sup>

## **2.2 „Fit for 55“ – Das entscheidende Jahrzehnt**

Der Green Deal gilt als konzeptuelle Grundlage für die umfangreiche wirtschaftliche und gesellschaftliche Umstrukturierung, die notwendig ist, um die Klimaschutzpläne der Europäischen Union umzusetzen.<sup>12</sup> Für den ersten Schritt soll das Maßnahmenpaket „Fit for 55“ etabliert werden, mit welchem bis 2030 nicht nur eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent erreicht werden soll, sondern auch die Weichen für den Weg zur Klimaneutralität bis 2050 gestellt werden. Es enthält unter anderem acht Vorschläge, wie bestehende Rechtsakte an die neuen Zielvorgaben angepasst werden können, und fünf neue Initiativen. Die Kommission selbst teilt die Maßnahmen in die Kategorien Bepreisung, Zielvorgaben, Vorschriften und Unterstützung ein und betont ein angemessenes Verhältnis dieser, welches auf Grundlage einer Folgenabschätzung ermittelt wird.<sup>13</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. Europäisches Parlament, Europäisches Parlament ruft Klimanotstand aus, S. 2 f.

<sup>8</sup> Vgl. Europäische Kommission, Der europäische Grüne Deal, S. 1.

<sup>9</sup> Vgl. Europäische Kommission, Der europäische Grüne Deal, S. 2.

<sup>10</sup> Vgl. Rat der Europäischen Union, Rat beschließt Europäisches Klimagesetz, S. 1 f.

<sup>11</sup> Vgl. Europäische Kommission, Fit for 55, S. 1.

<sup>12</sup> Vgl. Europäische Kommission, Fit for 55, S. 2.

<sup>13</sup> Vgl. Europäische Kommission, Fit for 55, S. 4.



Ein zentraler Bestandteil der Bepreisung ist die Erweiterung des Emissionshandels. Hierbei geben die Mitgliedstaaten Berechtigungen an Anlagen aus, die der Emissionshandelspflicht unterliegen, wodurch diese zum Ausstoß einer bestimmten Menge von Kohlenstoffdioxid berechtigt sind. Da die Berechtigungen untereinander handelbar sind, eine Anlage bei geringerem Ausstoß als erlaubt also überflüssige Berechtigungen veräußern kann, wird ein wirtschaftlicher Anreiz zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes geschaffen. Das Emissionshandelssystem soll zukünftig ebenfalls für den Straßenverkehr gelten, der davon bisher ausgenommen gewesen war, um die Förderung umweltfreundlicherer Mobilität, etwa durch saubere Kraftstoffe und verstärkten öffentlichen Personennahverkehr, anzukurbeln. Auch die von Gebäuden ausgehenden Emissionen sollen unter das System fallen und Sanierungsmaßnahmen anstoßen. Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung soll auf weitere emissionsintensive Verkehrsbereiche, den Schiff- und Flugverkehr, ausgeweitet werden, um die hier verursachten Umweltschäden den Verursachern anrechnen zu können.<sup>14</sup>

Zielvorgaben, die für die Union als Ganzes, die Mitgliedstaaten oder einzelne Wirtschaftssektoren gelten, beziffern die Klimaschutzziele und dienen als Bemessungsgrundlage für den Erfolg von Anstrengungen. Zur Wahrung der Gerechtigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft existiert seit 2018 die Lastenverteilungsverordnung, deren Zweck es ist, die Emissionsreduktionsziele für die einzelnen Mitgliedstaaten an deren Leistungsfähigkeit, gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, zu knüpfen. Die erhöhten Reduktionsvorgaben sind mit Flexibilisierungsmechanismen verbunden, die einen Übertrag oder eine Vorwegentnahme von Emissionen zwischen den Jahren und einen Handel zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht.<sup>15</sup> Eine Überarbeitung der Richtlinie 2012/27/EU, der Energieeffizienz-Richtlinie, sieht den öffentlichen Sektor zukünftig als Vorreiter in Sachen Gebäudesanierung. Demnach sollen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags der Kommission dafür Sorge tragen, dass jährlich mindestens drei Prozent der Gesamtfläche der Gebäude und Anlagen des öffentlichen Sektors saniert werden und dann mindestens dem Standard eines Niedrigstenergiehauses entsprechen.<sup>16</sup>

Mit klimapolitischen Maßnahmen wie Klima-Sozialfonds sollen insbesondere einkommensschwache und von Energiearmut gefährdete Bevölkerungsgruppen geschützt werden, die von der Ausweitung des Emissionshandels auf Gebäude und Straßenverkehr finanziell betroffen sind. Eine unterstützende Finanzierung ist beispielsweise aus

---

<sup>14</sup> Vgl. Europäische Kommission, Fit for 55, S. 7 f.

<sup>15</sup> Vgl. Europäische Kommission, Fragen und Antworten – Lastenverteilungsverordnung.

<sup>16</sup> Vgl. Europäische Kommission, Vorschlag zur Energieeffizienzrichtlinie, S. 96 f.

den Einnahmen vorgesehen, die aus der Bepreisung von Emissionen dem Staat zufließen.<sup>17</sup>

Gleichzeitig betont die Kommission den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union. Soll die umfangreiche Wirtschaftsumstrukturierung erfolgen, sind Innovation und Prozessoptimierung zur Einsparung begrenzter Ressourcen und Erfüllung der hohen Nachhaltigkeitsstandards notwendig. Unternehmerische Konkurrenz fördert diese Vorgänge, da langfristig nur diejenigen Unternehmen im Markt erfolgreich bleiben können, die den Wandel vollziehen und daran wachsen können. Zudem können sie von staatlichen und privaten Investitionen profitieren, die die politische Zielsetzung unterstützen.<sup>18</sup> Es ist mithin unerlässlich, dass die Wettbewerbsvorschriften an den Green Deal angepasst werden.

---

<sup>17</sup> Vgl. Europäische Kommission, Fit for 55, S. 4.

<sup>18</sup> Vgl. Europäische Kommission, Fit for 55, S. 14.

### 3 Der Klimawandel als Marktversagen

Bereits im Jahr 2006 bezeichnete der britische Ökonom Nicholas Stern den Klimawandel als das größte und weitreichendste Marktversagen, das die Menschheit je erlebt hat. Der wirtschaftliche Berater der britischen Regierung und ehemaliger Chefökonom der Weltbank ist Autor des „Stern-Berichts“, einer der bekanntesten Abhandlungen zu den wirtschaftlichen Folgen des Klimawandels. Er kam zu dem Schluss, dass die Kosten effektiven Klimaschutzes sich auf ein Prozent der weltweiten Wirtschaftsleistung belaufen würden, während die Bewältigung der Folgen fünf bis 20 Prozent derselben kosten würde.<sup>19</sup>

Die grundlegende Herausforderung, die mit dem Green Deal bis 2050 gemeistert werden soll, ist die Transformation der europäischen Wirtschaft zur Klimaneutralität, indem der Markt so aufgestellt wird, dass Wirtschaftskraft und klimaschonende Entwicklung Hand in Hand gehen. Gleichzeitig gilt es, die Digitalisierung voranzubringen und sich von dem pandemiebedingten Konjunkturerinbruch zu erholen. Eine Reform des Wettbewerbsrechts und damit eine Neuausrichtung der Wettbewerbspolitik der Union war in den ersten Überlegungen zum Green Deal noch nicht vorgesehen. Auch in weiteren Betrachtungen kommt dem Wettbewerb im Binnenmarkt keine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele zu. Jedoch gibt es ökonomische Allokationsprobleme, die mit der bevorstehenden Wirtschaftsreform auch eine Nachregulierung auch im Wettbewerbsrecht erforderlich machen.<sup>20</sup>

Der Markt reguliert unter Idealbedingungen durch Angebot der Produzenten und Nachfrage der Konsumenten die bestmögliche Allokation. Verschiedene Faktoren führen in der Realität jedoch zu Fehlstellungen und Versagen des Marktmechanismus und es wird keine effiziente Marktlösung erreicht. Diese Ineffizienz ist im Regelfall die Rechtfertigung für korrektive staatliche Eingriffe in den Markt, die entweder an die Ursache oder die Auswirkungen des Marktversagens anknüpfen.<sup>21</sup> Einer dieser Faktoren mit signifikanter Bedeutung für die Umweltpolitik und alle daran ausgerichteten Handlungen sind externe Effekte, auch technologische Externalitäten genannt. Hierbei lösen die Aktivitäten von Wirtschaftssubjekten außerhalb des Preissystems bei anderen Wirtschaftssubjekten unkompenzierte, positive oder negative Effekte aus, die sich auf den wirtschaftlichen Nutzen der Wirtschaftssubjekte auswirkt. So bleiben durch negative Externalitäten verursachte Kosten bei den Betroffenen unkompenziert.<sup>22</sup> Zu diesen gehören beispielsweise Emissionen oder Umweltverschmutzung, die nicht nur die

---

<sup>19</sup> Vgl. Stern, *The Economics of Climate Change*, S. 2.

<sup>20</sup> Vgl. Europäische Kommission, *Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Green Deals*, S. 1.

<sup>21</sup> Vgl. Brümmerhof/Büttner, *Finanzwissenschaft*, S. 57.

<sup>22</sup> Vgl. Brümmerhof/Büttner, *Finanzwissenschaft*, S. 65.

Konsumenten oder Nutzer von Produkten und Dienstleistungen betreffen. In der Praxis erfolgt die Einbeziehung von externem Schaden vor allem durch Besteuerung, hier ist exemplarisch die CO<sub>2</sub>-Steuer zu nennen, und nicht durch Wettbewerb. Wenn aus der Vermeidung von negativen Externalitäten jedoch gleichzeitig Vorteile für die Verursacher entstehen, kann ein starker Wettbewerb zu Innovation und Investition in nachhaltigere Produktionsmethoden motivieren, um sich Konkurrenten gegenüber behaupten zu können, die an bewährten Praktiken festhalten.<sup>23</sup> Auf der Angebotsseite führt das Auseinanderfallen von individueller und kollektiver Rationalität zu Marktversagen, da Unternehmen Entscheidungen in Hinblick auf kurz- und mittelfristige Gewinnmaximierung treffen und Kooperation im gesamtgesellschaftlichen Interesse vernachlässigt wird, was zu einer Schlechterstellung aller führt. Die Gefahr eines First Mover Disadvantages, eines Wettbewerbsnachteils, der sich aus der erstmaligen Einführung neuer Praktiken mit mangelndem Absatz am Markt ergibt,<sup>24</sup> hemmt beispielsweise die Investitionsbereitschaft in nachhaltige Technologien, da nicht klar ist, ob ein gesteigerter Absatz die Investitionssumme kompensiert.<sup>25</sup>

Die Konsumenten sind nicht Adressaten von Wettbewerbsvorschriften, bestimmen jedoch über die Nachfrage nach bestimmten Gütern das Marktgleichgewicht und tragen durch ihre Kaufentscheidungen zur Verursachung von technischen Externalitäten bei. Den Verbrauchern mangelt es an Vorstellung und Wissen darüber, wie gegenwärtige Kaufentscheidungen sich in der Zukunft auswirken, da die Transparenz über gesamtgesellschaftliche externe Kosten, diejenigen kollektiven Nachteile, die aus dem individuellen Konsum auch für Personen und Personengruppen außerhalb des betroffenen Marktes entstehen, fehlt. Die Nichtbereitschaft, gewohnte Konsumverhaltensweisen abzulegen oder höhere Preise für nachhaltigere Produkte zu zahlen, löst bei Unternehmen keinerlei Anreiz aus, Produktionsmethoden und -standards zu reformieren.<sup>26</sup>

Eine Selbstregulierung des Marktes zugunsten des Klimaschutzes ist mithin ohne entsprechende Impulse durch die Politik nicht zu erwarten. Staatliche Eingriffe müssen nicht nur Umwelt- und Klimaschäden bepreisen können, sondern auch eine günstige Grundlage für ein Umdenken in der Produktion schaffen. Der Binnenmarkt ist eine der wichtigsten Säulen der Europäischen Union, insbesondere der europäischen Wirtschaft und damit des Wohlstandes, und ist durch den offenen und fairen Wettbewerb geprägt.<sup>27</sup> Eine ambitionierte politische Zielsetzung, wie der Green Deal, kann nur gelingen, wenn auch der Markt sich an die neuen Gegebenheiten anpasst und die Unter-

---

<sup>23</sup> Vgl. Europäische Kommission, Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Green Deals, S. 1.

<sup>24</sup> Vgl. Deges, First Mover Advantage.

<sup>25</sup> Vgl. OECD, Competition Policy and Environmental Sustainability – Note by BIAC/ICC, S. 4 f.

<sup>26</sup> Vgl. OECD, Competition Policy and Environmental Sustainability – Note by BIAC/ICC, S. 4.

<sup>27</sup> Vgl. Europäische Kommission, Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen, S. 7.

nehmen dazu animiert, durch intensiven und gerechten Wettbewerb Innovation voranzutreiben.<sup>28</sup> Die Kommission ist der Auffassung, dass ein aktiver Wettbewerb, Innovation und ein gut funktionierender Binnenmarkt Hand in Hand gehen und die europäischen Unternehmen dazu befähigen, globale Vorreiter einer „grünen“ wirtschaftlichen Zukunft zu werden.<sup>29</sup> Das Gewinnstreben der Unternehmen kann also bei entsprechender Anpassung der Marktbedingungen mit Innovation und Investition einhergehen und auf diese Weise den Green Deal unterstützen.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> Vgl. Europäische Kommission, Competition Policy in Support of Europe's Green Ambition, S. 1.

<sup>29</sup> Vgl. Europäische Kommission, Competition Policy in Support of Europe's Green Ambition, S. 2.

<sup>30</sup> Vgl. Europäische Kommission, Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen, S. 2.

## 4 Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Green Deals

Aufgrund ihrer verschiedenartigen Regelungsbereiche kann der Beitrag der Wettbewerbspolitik und des Wettbewerbsrechts nicht als Ganzes analysiert und bewertet werden. Kartellverbot, Fusionskontrolle und Beihilfenrecht tragen auf unterschiedliche Weise zur Förderung des Wettbewerbs im Binnenmarkt bei, weswegen ihr möglicher Beitrag zur Erreichung der Ziele des Green Deals nicht pauschalisiert werden kann. Vielmehr lässt sich das individuelle Unterstützungspotential aus den Schwerpunkten der Rechtsgebiete ableiten.

### 4.1 Kartellverbot

#### 4.1.1 Anknüpfung an Artikel 101 Absatz 3 AEUV

Das Kartellverbot aus Art. 101 AEUV erfasst Zusammenarbeiten zwischen Unternehmen, die bewusst dazu dienen oder dazu geeignet sind, das unternehmerische Risiko des freien Wettbewerbs zu umgehen.<sup>31</sup> Der dritte Absatz des Artikels führt jedoch Legalausnahmen an. Erfüllt eine Unternehmensabsprache die vier dort aufgeführten Tatbestandsmerkmale kumulativ, kann sie für mit kartellrechtlichen Vorschriften vereinbar und somit nicht wettbewerbswidrig erklärt werden.<sup>32</sup> Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Kartellabsprache die Marktversorgung in solcher Weise fördert, dass sie die Nachteile der daraus erfolgenden Wettbewerbseinschränkung kompensiert. Die positiven Voraussetzungen der Legalausnahme sind, dass (a) die Verbraucher angemessen am Gewinn beteiligt werden, für diese also ein Vorteil entsteht, und (b) entweder die Warenerzeugung oder -verteilung oder der technische oder wirtschaftliche Fortschritt verbessert werden. Weiterhin darf die Absprache als negative Voraussetzungen (c) nicht mit Wettbewerbsbeschränkungen einhergehen, die über das für die Zielverwirklichung erforderliche Maß hinausgehen, muss also in Abwägung zur verfolgten Agenda angemessen und mithin unerlässlich sein, und (d) den Wettbewerb nicht für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren ausschalten.<sup>33</sup> Nachhaltigkeit ist ein wirtschaftsfremdes, öffentliches Interesse, welches von den nationalen Wettbewerbsbehörden und der Europäischen Kommission bereits in früheren Verfahren als Erwägungsgrund in kartellrechtlichen Verfahren, unabhängig vom Ergebnis der Prüfung, angeführt wurde. Hier kann exemplarisch die Entscheidung der Kommission im Fall „Grüner Punkt – Duales System Deutschland AG“ angeführt werden, in welcher sie den Beitrag zur operativen Umsetzung staatlicher und gemeinschaftlicher, umweltpolitischer Ziele explizit

---

<sup>31</sup> Streinz, Europarecht, S. 443, Rn. 1078.

<sup>32</sup> Weiß, Art. 101 AEUV, Rn. 154.

<sup>33</sup> Weiß, Art. 101 AEUV, Rn. 157 ff.

als Erwägungsgrund anführt<sup>34</sup> und die langfristige Verbesserung der Umweltqualität als Vorteil für die Verbraucher wertet.<sup>35</sup>

Unternehmenskooperationen haben das Potential, Innovation voranzutreiben. Wenn das Risiko nicht besteht, aufgrund von hohen, auf die Produkte umgelegten Investitionskosten oder Absatzrückgängen wegen mangelnden Verbraucherinteresses vom Markt verdrängt zu werden, erhöht sich die Bereitschaft, Investitionen zu tätigen, gemeinsam neue Standards zu setzen und Informationen zum gegenseitigen Vorteil auszutauschen. Auf diese Weise können Unternehmen in Absprache miteinander beispielsweise marktweit ressourcenschonende Praktiken durchzusetzen, die bei allen Konkurrenten gleichermaßen zu einer Einsparung der einzusetzenden Produktionsmittel und somit zur Herstellungskostenreduktion führt.<sup>36</sup> In einem derartigen Fall kann die Zulassung eines Kartells das Ziel unterstützen, das Wirtschaftswachstum von der Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen abzukoppeln, wie es auch von der Europäischen Kommission vorgesehen ist.<sup>37</sup> Die Gefahr von kartellrechtlichen Verfahren hemmt jedoch die Bereitschaft, dieses Potential auch auszuschöpfen, da aufgrund der widersprüchlichen Praxis der Kartellbehörden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, ob eine Unternehmensvereinbarung mit einer Steigerung der Nachhaltigkeit als Ziel als vereinbar mit Art. 101 Abs. 3 AEUV angesehen und damit für kartellrechtlich zulässig erklärt werden wird. In der Vergangenheit haben die Verhaltensweisen verschiedener nationaler Wettbewerbsbehörden im Problemfeld Nachhaltigkeit keine gemeinsame Handlungsmaxime aufgewiesen und fehlende, unionsweit vergleichbare Prüfkataloge machen die Entscheidung der Behörden für die Unternehmen im Vorfeld schwer vorhersehbar. So entschied die niederländische Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde Autoriteit Consument & Markt 2015 im Fall „Chicken of Tomorrow“, dass die von den Produzenten selbst ins Leben gerufene Initiative zur Förderung von Gesundheitsschutz der Konsumenten, Nachhaltigkeit und Tierwohl bei der Produktion von Geflügelfleisch nicht mit kartellrechtlichen Vorgaben vereinbar sei.<sup>38</sup> Sie begründete diese Entscheidung unter anderem damit, dass es bereits nachhaltiger produziertes und somit teureres Geflügelfleisch gäbe und die ermittelte Zahlungsbereitschaft der Konsumenten nicht ausreiche, um eine marktweite Unternehmensvereinbarung im Interesse höherer Standards zu rechtfertigen. In derartigen Fällen ist die Folge der Entscheidung und damit des Verbots der Absprache, dass die Förderung des Wettbewerbs gleichbedeutend damit ist, dass die Anbieter sich preislich weiter unterbieten und somit ihre

---

<sup>34</sup> Vgl. Europäische Kommission, Entscheidung vom 17.09.2001 – 2001/837/EG, Rn. 144.

<sup>35</sup> Vgl. Europäische Kommission, Entscheidung vom 17.09.2001 – 2001/837/EG, Rn. 148.

<sup>36</sup> Vgl. OECD, Competition Policy and Environmental Sustainability – Note by BIAC/ICC, S. 5.

<sup>37</sup> Vgl. Europäische Kommission, Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Green Deals, S. 1.

<sup>38</sup> Vgl. Autoriteit Consument & Markt, Chicken of Tomorrow, S. 4 ff.

Produktionskosten senken müssen, was Nachhaltigkeits- und Tierwohlzielen entgegenwirkt.<sup>39</sup> Auch die rumänische Kartellbehörde verhängte Strafen gegen Mineralölfir-  
men, die ohnehin nur noch befristet zulässiges, verbleites Benzin 2012 in gegenseitiger  
Absprache nicht mehr anboten.<sup>40</sup> Das Bundeskartellamt hingegen griff im Fall von  
Fairtrade Labelling Organizations International e. V., obwohl das Zertifizierungssystem  
Mindestpreise für Produkte festlegt, im Rahmen seines Ermessens kein Verfahren auf,  
da das Label fakultativ sei und es den Absatz konventioneller Produkte nicht ein-  
schränke.<sup>41</sup>

Wie im Einzelfall durch die Europäische Kommission, nationale Wettbewerbsbehörden  
und letztendlich auch die Rechtsprechung entschieden wird, ist mithin für die betroffe-  
nen Unternehmen kaum abschätzbar. Sollen nachhaltige Praktiken durch die Unter-  
nehmen selbst im Binnenmarkt etabliert werden, müssen die Vorschriften über die Prü-  
fung von Absprachen hinreichend konkretisiert werden, um diese Initiativen durch Klar-  
heit anzuregen und zu fördern, gleichzeitig aber auch Missbrauch erkennen und ent-  
sprechend sanktionieren zu können. Zu klären ist hierbei der Tatbestand einer nach-  
haltigen Unternehmensvereinbarung und wann die fragliche Kooperation unter diesen  
subsumiert werden kann. Eine Definition oder ein Prüfkatalog muss insbesondere die  
als „Greenwashing“ bekannte, lediglich scheinbare Nachhaltigkeit durch Klarheit ver-  
hindern können. Greenwashing im engen Sinne ist „[der] Versuch von Organisationen,  
durch Kommunikation, Marketing und Einzelmaßnahmen ein ‘grünes Image’ zu erlan-  
gen, ohne entsprechende Maßnahmen im operativen Geschäft systematisch verankert  
zu haben“<sup>42</sup>, während die weitere Definition auch suggerierte Unternehmensverantwor-  
tung inkludiert.<sup>43</sup> Übertragen auf das Kartellrecht liegt die Gefahr des Greenwashings  
darin, dass Kartelle unter dem Vorwand angeblicher Nachhaltigkeit versuchen, das  
Kartellverbot zu umgehen, und dem Wettbewerb schaden, ohne dass in Form von  
Umwelt- und Klimaschutz, sozialen Vorteilen oder Effizienzgewinnen ein tatsächlicher  
Vorteil aus der Kooperation entsteht, der die Verzerrung aufwiegt. Die besondere  
Schwierigkeit liegt darin, dass positive externe Effekte, wie der ökologische oder sozia-  
le Nutzen für die Gesamtgesellschaft, ihrer Natur nach schwer zu beziffern sind, da sie  
im Gegensatz zu ihren negativen Äquivalenten, wie Emissionen oder Gewässerverun-  
reinigungen, nur bedingt messbar sind. Zudem müssen die Vorschriften im gesamten  
Binnenmarkt einheitlich sein, um den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten nicht  
zu verzerren, da sonst Unternehmen in Staaten mit restriktiverer Praxis einen Nachteil

---

<sup>39</sup> Vgl. van der Veer, Valuing Sustainability?.

<sup>40</sup> Vgl. Studienvereinigung Kartellrecht, Stellungnahme zur Wettbewerbspolitik, S. 6.

<sup>41</sup> Vgl. Bundeskartellamt, Gemeinwohlziele als Herausforderung für die Kartellrechtspraxis, S. 33.

<sup>42</sup> Lin-Hi, Greenwashing.

<sup>43</sup> Vgl. Lin-Hi, Greenwashing.



hätten, weil sie nicht im selben Maße von der Begünstigung von Nachhaltigkeitsinitiativen profitieren könnten. Der Wortlaut des Aufrufs zur Einreichung von Beiträgen von Wettbewerbskommissarin Vestager macht deutlich, dass Wettbewerb den Green Deal und seine Ziele lediglich unterstützen soll, da er im Vergleich zu Instrumenten wie Besteuerung weniger effektiv ist.<sup>44</sup> Daraus lässt sich als Anforderung an die Maßnahmen ableiten, dass der Wettbewerb in unklaren Fällen einem möglichen Nachhaltigkeitsgewinn vorgehen muss. Gemäß Art. 11 der Verordnung (EG) 2003/01 obliegt die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln sowohl der Kommission als auch den nationalen Wettbewerbsbehörden. Es besteht somit auf jeder dieser beiden Ebenen der Bedarf der Konkretisierung und die nationalen Behörden müssen einheitliche Vorschriften erlassen. Eine Option ist, analog den bereits bestehenden Leitlinien für horizontale Zusammenarbeit die Anwendung und Auslegung von Art. 101 Abs. 3 AEUV so anzupassen, dass sie die Verwirklichung der Ziele des Green Deals unterstützen. Die vergangene Praxis der Wettbewerbsbehörden und der Kommission hat eine restriktive Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen der wirtschaftlichen oder technischen Verbesserung und des Vorteils für die Konsumenten aufgewiesen.<sup>45</sup> Leitlinien müssen mithin konkretisieren, dass die Vermeidung von Umweltbelastungen, nachhaltigere Produktion und Klimaschutz ebenfalls als Verbesserung der Warenerzeugung oder des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts zu werten sind. Ist die angemessene Beteiligung der Verbraucher fraglich, muss in Erwägung gezogen werden, dass auch wirtschaftsexterne Vorteile für die Gesellschaft allgemein als positiv zu bewerten sind, da auch marktfremde Dritte die negativen Auswirkungen des Klimawandels tragen, der mit der konventionellen Produktion verstärkt wird.

#### **4.1.2 Leitlinienvorschlag der Autoriteit Consument & Markt**

Einen ersten Vorschlag für Leitlinien zur Bewertung von Unternehmenspraktiken mit Bezug zum Umwelt- und Klimaschutz veröffentlichte die niederländische Wettbewerbsbehörde Autoriteit Consument & Markt im Juli 2020 und nach einer Evaluierung eine überarbeitete Fassung im Januar 2021. In Kooperation mit der griechischen Wettbewerbsbehörde Hellenic Competition Commission gab sie eine Untersuchung in Auftrag, wie die gesamtgesellschaftlichen Vorzüge, die in zukünftige wettbewerbsrechtliche Bewertungen einfließen sollen, quantifiziert werden können.<sup>46</sup> Die nachfolgende Analyse und Bewertung des Leitlinienvorschlags erfolgt auf Grundlage der überarbeiteten Fassung, die am 29. Januar 2021 veröffentlicht wurde.

---

<sup>44</sup> Vgl. Europäische Kommission, Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Green Deals, S. 1.

<sup>45</sup> Vgl. Studienvereinigung Kartellrecht, Stellungnahme zur Wettbewerbspolitik, S. 8 f.

<sup>46</sup> Vgl. Inderst/Sartzetakis/Xepapadeas, Technical Report on Sustainability and Competition, S. 4.

Die Leitlinien unterscheiden anhand der positiven Auswirkungen von kartellrechtlich bedenklichen Unterfangen zwischen Vereinbarungen, die die Vermeidung von Umweltschäden betreffen, im englischsprachigen Originaldokument als „environmental-damage agreements“ bezeichnet, und sonstigen Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die im Originaldokument unter „other sustainability agreements“ zusammengefasst werden. Umweltschäden im Sinne der Leitlinien bezeichnet alle nachteiligen Veränderungen der Umwelt, die bei der Produktion und dem Konsum von Gütern und Dienstleistungen entstehen. Als negative Externalitäten betreffen sie nicht nur die Konsumenten der Produkte und Dienstleistungen, sondern die Gesellschaft als Ganzes. Diese Schäden umfassen beispielsweise den Ausstoß von Treibhausgasen und seine Folgen wie Klimaerwärmung, den Verlust der Biodiversität und verschlechterte Lebensumstände. Vorzüge aus der Vermeidung derartiger Belastungen stellen mithin nicht nur die Konsumenten selbst besser, sondern die Gesamtgesellschaft, weswegen die ACM auch diese marktexternen Personengruppen unter die Voraussetzung des Art. 101 Abs. 3 AEUV als angemessene Beteiligung der Konsumenten am Gewinn von Unternehmensvereinbarungen subsumieren möchte.<sup>47</sup> Sonstige Nachhaltigkeitsvereinbarungen umfassen im Gegensatz dazu solche Bestrebungen, die nicht auf den effizienteren Umgang mit natürlichen Ressourcen gerichtet sind, sondern Produktionsbedingungen an sich verbessern, etwa durch fairere Löhne für die Arbeitskräfte oder höhere Standards bei der Tierhaltung.<sup>48</sup>

In den Leitlinien erfolgt eine Bewertung von Unternehmensvereinbarungen auf Grundlage der in Art. 101 Abs. 3 AEUV vorgegebenen Kriterien, wobei die Verwirklichung der Tatbestandsvoraussetzungen anhand von festen Kategorien geprüft wird. Die Behörde führt als vorrangiges Prüfkriterium an, die durch die Vereinbarung zuerst anhand von Art. 101 Abs. 3 lit. a AEUV zu prüfen und festzustellen, ob ein Aspekt den Wettbewerb beschränkt, ohne Vorteile zu bringen.<sup>49</sup>

Die Leitlinien sehen vor, dass lediglich objektive Vorteile aus der Vereinbarung identifiziert werden, sodass eine Wettbewerbsverzerrung durch subjektive, lediglich aus Sicht der beteiligten Unternehmen als vorteilhaft empfundene Effizienzgewinne vermieden wird. Die ACM legt den Unternehmen nahe, die objektiven Vorteile anhand von unabhängigen Studien zu belegen. Eine Prüfung anhand der Kriterien in Art. 101 Abs. 3 AEUV erfolgt, indem evaluiert wird, welche konkreten Effizienzgewinne die Vereinbarung bringt, beziehungsweise welche Umweltschäden vermieden werden können. Diese Gewinne müssen, soweit möglich, quantitativ oder zumindest qualitativ bewertet

---

<sup>47</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 8.

<sup>48</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 50.

<sup>49</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 33.

werden.<sup>50</sup> In Hinblick auf das Ziel, in erster Linie den freien Wettbewerb zu garantieren, ist dieses Vorgehen zu befürworten, da es eine Abschätzung erleichtert, ob die Vorteile für den Umweltschutz die Nachteile der Wettbewerbsverzerrung tatsächlich hinreichend kompensieren.

Anschließend wird bewertet, inwiefern die Käufer oder Nutzer angemessen am Gewinn beteiligt werden. Die ACM führt an, dass hier sowohl direkte und indirekte als auch gegenwärtige und zukünftige Nutzer einbezogen werden müssen.<sup>51</sup> Fraglich ist, wie die Angemessenheit der Beteiligung am Gewinn zu bestimmen ist. Die Europäische Kommission führt in ihren Leitlinien zur Anwendung von Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit an, dass von Angemessenheit gesprochen werden kann, wenn die Wettbewerbsbeschränkung durch die weitergegebenen Effizienzgewinne für die Konsumenten kompensiert werden.<sup>52</sup> An dieser Stelle vertritt die ACM jedoch die Ansicht, dass es gerechtfertigt sein kann, die Konsumenten nicht voll für die Wettbewerbsbeschränkung zu entschädigen, wenn es sich a) bei der fraglichen Zusammenarbeit um eine Vereinbarung zur Vermeidung von Umweltschäden handelt und b) die Vereinbarung effizient die Erreichung eines politischen Ziels oder eines nationalen oder internationalen Standards unterstützt. Sie begründet diese Abweichung damit, dass es sich bei Umweltschäden um externe Effekte handelt, die nicht nur die Konsumenten der Produkte und Dienstleistungen treffen, die die Schäden im Produktionsprozess verursachen, sondern auch Personen außerhalb des Markts, die durch die Konsumententscheidung unwillentlich schlechter gestellt werden.<sup>53</sup> Handelt es sich um eine sonstige Nachhaltigkeitsvereinbarung, hält die ACM am Prinzip der vollen Kompensation für die Wettbewerbsbeschränkung fest und untermauert so ihre Ansicht, die zwei Arten von Vereinbarungen unterscheiden zu müssen. Diese Entschädigungsverpflichtung bestehe immer, wenn eines der beiden eben genannten Kriterien für die unvollständige Entschädigung nicht erfüllt sei. Dies sei auch dann der Fall, wenn ein politisches Ziel, etwa ein Reduktionsziel für Treibhausgasemissionen, bestehe und die Vereinbarung dieses übertreffen wolle.<sup>54</sup> Für die Bewertung der Vorteile und Nachteile aus Nachhaltigkeitsvereinbarungen besteht die Möglichkeit der quantitativen und qualitativen Einschätzung, wobei die quantitative Bewertung mit höherem Aufwand verbunden ist, jedoch akkuratere Ergebnisse liefert. Zur Verfahrensvereinfachung schlägt die ACM vor, bei Unterfangen mit kumuliertem Marktanteil von unter 30 Prozent von einer quantitativen Bewertung abzu-

---

<sup>50</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 39 ff.

<sup>51</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 43.

<sup>52</sup> Vgl. Europäische Kommission, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 101 AEUV, Rn. 103.

<sup>53</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 48.

<sup>54</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 49.

sehen, da im Markt ausreichend Wettbewerbspotential bestehen bleibe und die Initiative den Endkunden von ihrer Unterstützenswürdigkeit überzeugen müsse, um überhaupt erfolgreich sein zu können.<sup>55</sup> Ebenfalls nur qualitativ zu bewerten seien solche Vereinbarungen, die einer groben Schätzung zufolge offensichtlich mehr Vorteile als Nachteile bringen, etwa weil nur mit einem geringen Anstieg des Absatzpreises zu rechnen sei oder die Konsumenten in ihrer freien Kaufentscheidung bei gleichzeitig hohen Effizienzgewinnen nur geringfügig eingeschränkt werden.<sup>56</sup> Für eine quantitative Bewertung wird sowohl den Vorteilen als auch den Nachteilen der fraglichen Absprache eine monetäre Größe zugeordnet, die dem Wert entspricht, den die Gesellschaft der Umweltschädigung und deren Vermeidung zuspricht.<sup>57</sup> Bei sonstigen Nachhaltigkeitsvereinbarungen, bei denen die Kunden vollständig für die Wettbewerbsbeschränkung entschädigt werden müssen, kommt eine Ermittlung der zusätzlichen Zahlungsbereitschaft für die Bestimmung in Frage. Die Autoriteit Consument & Markt hat diese Berechnungsmethode bereits im Fall „Chicken of Tomorrow“ angewendet, um ermitteln zu können, welche Preiserhöhung die Kunden für bessere Lebensbedingungen der Schlachttiere in Kauf nehmen würden.<sup>58</sup>

Vorab bezeichnet die ACM das aus Art. 101 Abs. 3 lit. a AEUV abgeleitete Kriterium als das schwerwiegendste in der Bewertung, ob eine Vereinbarung zugunsten der Nachhaltigkeit trotz einer wettbewerbsbeschränkenden Wirkung zugelassen werden kann. Zu prüfen ist, ob die Vereinbarung notwendig ist und nicht über das zur Erreichung des Ziels notwendige Maß hinausgeht. Dem Leitlinienvorschlag zufolge ist diese Prüfung für die Vereinbarung selbst und jede der individuellen Beschränkungen des Wettbewerbs, die infolge der Vereinbarung entsteht, durchzuführen.<sup>59</sup> Ökonomen hatten Bedenken geäußert, dass der Wortlaut des ersten Leitlinienentwurfs darauf schließen lasse, dass Unternehmenskooperation für die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen notwendig sei. Großes Potential für Effizienzgewinne seien über die Kooperation hinaus nämlich auch aus dem Wettbewerb um Kunden zu erwarten, die Umweltaspekte in ihre Kaufentscheidungen einfließen lassen und Unternehmen auf lange Sicht dazu bringen, ihre Produkte und Produktionsstandards an diese neue Erwartungshaltung anzupassen. Die ACM hat diese Bedenken in die Überarbeitung aufgenommen und die Anforderungen an das Unerlässlichkeitskriterium verschärft.<sup>60</sup> Es ist nun explizit ausgeschlossen, dass eine Vereinbarung, die unnötige Wettbewerbsbeschränkungen be-

---

<sup>55</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 54.

<sup>56</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 56.

<sup>57</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 57 f.

<sup>58</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 61 f.

<sup>59</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 64.

<sup>60</sup> Vgl. ACM, Accompanying memo, S. 2.

dingt, für kartellrechtlich zulässig erklärt wird.<sup>61</sup> Mit dem Kriterium ebenfalls nicht vereinbar sind Vereinbarungen, aus denen mögliche Effizienzgewinne nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand einhergehen. Folgen etwa aus dem Kartell für die Nutzer der Produkte und Dienstleistungen höhere Kosten für die Implementierung der Nachhaltigkeitsaspekte, als ein Regierungsprogramm mit ähnlicher Zielstellung nach sich ziehen würde, ist es als nicht unter Art. 101 Abs. 3 AEUV subsumierbar anzusehen.<sup>62</sup> Die Schwierigkeit für die Behörden besteht darin, dass die Verwirklichung des Kriteriums umso gründlicher geprüft werden muss, je größer die Einschränkung des Wettbewerbs ist.

Um von einer tatsächlichen Vereinbarkeit von Wettbewerb und Klimaschutz sprechen zu können und den Anspruch an die Wettbewerbspolitik zu erfüllen, die Ziele des Green Deals angemessen zu unterstützen, ist eine EU-weite Adaption und konsequente Umsetzung des niederländischen Richtlinienentwurfs eine praktikable Möglichkeit. Gerade die Unterscheidung in Vereinbarungen zur Vermeidung von Umweltschäden und sonstigen Nachhaltigkeitsvereinbarungen berücksichtigt, dass Umweltschäden externe Effekte darstellen, die nicht nur die Marktteilnehmer betreffen. Hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Schlechterstellung durch die Folgen des Klimawandels kann eine unvollständige Kompensation für diejenigen Konsumenten als gerechtfertigt betrachtet werden, zumal die Kriterien für die Bewertung durch die ACM transparent gemacht werden und an feste, nachvollziehbare Vorgaben, wie etwa nationale und internationale Standards, geknüpft sind. Indem die Prüfung der Vereinbarung zur Förderung nach Nachhaltigkeit auf den in Art. 101 Abs. 3 AEUV dargelegten Tatbestandsvoraussetzungen basiert, hat der Wettbewerb gegenüber potenziellen Nachhaltigkeitsgewinnen grundsätzlich Priorität, womit der Unterstützungsaspekt der Wettbewerbspolitik gewahrt wird. Was in Hinblick auf das Ziel der Leitlinien, umweltfreundliche Initiativen nicht zu unterbinden, ebenfalls positiv zu bewerten ist, sind die konkreten Handlungsempfehlungen an die Unternehmen bei Ablehnung einer wettbewerbsverzerrenden Initiative. Mit den Empfehlungen ergeben sich Auffangmöglichkeiten für unzulässige Vorhaben und Unternehmen, die Nachhaltigkeit als solche und nicht als bloßen Wettbewerbsvorteil voranbringen möchten, werden in ihrem weiteren Vorgehen unterstützt.<sup>63</sup> Dass den durch ACM dargelegten Kriterien und Vorgehensweisen Fallbeispiele folgen, in denen Sachverhalte exemplarisch anhand von Art. 101 Abs. 3 AEUV unter Zuhilfenahme der Leitlinien geprüft werden, erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Adressaten der Entscheidung. Hinsichtlich der Schwellenwerte für den Marktanteil eines Kartells, der eine quantitative Bewertung erfordert, könnte eine ge-

---

<sup>61</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 66.

<sup>62</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 67.

<sup>63</sup> Vgl. ACM, Guidelines, Rn. 63 ff.

samteuropäische Betrachtung für Kartelle mit gemeinschaftsweiter Bedeutung zu anderen Werten führen. Trotzdem bietet der Entwurf eine detaillierte Arbeitsgrundlage.

## **4.2 Fusionskontrolle**

Die Fusionskontrolle ist der Teil des Kartellrechts, der sich auf dauerhaft angelegte Unternehmensvereinigungen bezieht und die wettbewerbshemmende Konzentration von Marktmacht verhindern soll. Bezogen auf die Problematik, wie das Wettbewerbsrecht die Ziele des Green Deals unterstützen kann, bietet sich jedoch gerade aufgrund der Dauerhaftigkeit des veränderten Markteinflusses eine separate Betrachtung an. Diese Unterscheidung wird auch von der Kommission selbst vorgenommen, so etwa in der Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen.<sup>64</sup>

### **4.2.1 Grüne Killer-Akquisitionen**

Für die Überprüfung von Fusionen durch die Wettbewerbsbehörden gelten Umsatzschwellenwerte, die den Einfluss der Transaktion auf den Markt und den Wettbewerb quantifizieren sollen. Nationales Recht und Unionsrecht werden parallel angewendet. Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, genannt Fusionskontrollverordnung, liegt die Prüfung von Zusammenschlüssen mit unionsweiter Bedeutung in der alleinigen Verantwortung der Kommission. Jedoch können gemäß Art. 22 Abs. 1 FKVO auch solche Zusammenschlüsse durch die originär für die Kontrolle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an die Kommission referiert werden, die zwar keine gemeinschaftsweite Bedeutung haben, aber drohen, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb im Hoheitsgebiet des beantragenden Mitgliedstaates beziehungsweise der beantragenden Staaten zu gefährden. Die Vorschrift sollte eine lückenlose Fusionskontrolle im Binnenmarkt garantieren, da einige Mitgliedstaaten bei ihrer Einführung im Jahr 1989 nicht über entsprechend zuständige Wettbewerbsbehörden verfügten. In der Vergangenheit war die Vorschrift aufgrund des Ausbaus einer nationalen Behördenebene für die Fusionskontrolle selten zum Einsatz gekommen und die Europäische Kommission hatte nicht zur Anwendung der Vorschrift ermutigt, da Zusammenschlüsse unterhalb der nationalen Schwellenwerte nur unwahrscheinlich für den Wettbewerb im Binnenmarkt von signifikanter Bedeutung sein könnten.<sup>65</sup> Um aber in Zukunft auch solche wettbewerbsgefährdenden Zusammenschlüsse prüfen zu können, die nach bisherigen Vorschriften weder durch Mitgliedstaaten noch die Kommission geprüft wurden, hat die Kommission im März 2021 eine neue Mitteilung zur Anwendung von Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung veröffentlicht und begonnen, diese anzuwenden. Mitteilungen der Europäischen Kommission sind keine

---

<sup>64</sup> Vgl. Europäische Kommission, Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Green Deals, S. 5.

<sup>65</sup> Vgl. CMS-Lawnow, With Illumina action, court to test EU commission's new merger referral policy.

Rechtsakte nach Art. 288 AEUV, sondern Rechtsakte sui generis mit dem Charakter von europarechtlichen Verwaltungsvorschriften, die eine einheitliche Verwaltungspraxis und Anwendung des Europarechts sicherstellen sollen. Die Leitlinien der Kommission stehen vereinzelt in der Kritik, der Kommission Befugnisse zu übertragen, die in diesem Ausmaß nicht ausreichend primärrechtlich verankert seien.<sup>66</sup> Die neue Leitlinie zur Anwendung von Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung regt die Mitgliedstaaten dazu an, jeden möglicherweise wettbewerbsverzerrenden Unternehmenszusammenschluss zur Überprüfung an die Kommission zu verweisen, auch wenn die kumulierten Umsätze der beteiligten Unternehmen den Zusammenschluss nicht anmelde- oder überprüfungspflichtig machen.<sup>67</sup>

Im Fusionskontrollrecht werden grundsätzlich zwei Arten der Unternehmensverbindung unterschieden. Da im deutschen Recht der Fusionsbegriff meist als Überbegriff für jede Art der Unternehmensverschmelzung, etabliert sich zunehmend der englische Begriff „Mergers & Acquisitions“. „Mergers“ sind als Zusammenschlüsse oder Verschmelzungen von mindestens zwei Unternehmen Fusionen im eigentlichen Sinne, wobei mindestens ein Unternehmen in dem anderen aufgeht. Dagegen steht der Begriff „acquisitions“ für Beteiligungen an anderen Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen als Ganzes oder von Unternehmensanteilen.<sup>68</sup> Grund für die Änderung in der Verweisungspraxis der Kommission sind wettbewerbsverzerrende Fusionen und Akquisitionen, die aufgrund ihrer Besonderheiten nicht durch die Wettbewerbsbehörden erfasst werden. Auch außerhalb der Debatte um die Unterstützung des Green Deals durch das Fusionskontrollrecht wurde aus diesem Grund diskutiert, wie man verhindern kann, dass für den Wettbewerb schädliche Unternehmenszusammenschlüsse unterhalb der Schwellenwerte unter den Radar der Wettbewerbsbehörden fliegen. Besonderes Augenmerk wird auf Killer-Akquisitionen („killer acquisitions“) gelegt, unter welchen man den Erwerb von kleineren Unternehmen durch größere, im Markt etablierte Unternehmen versteht. Ziel dieser Akquisitionen, die zumeist Start-Ups betreffen, ist, einen potenziellen Konkurrenten auszuschalten. Gerade in dieser Konstellation ist das Risiko hoch, dass die Transaktion nicht geprüft wird, da die erworbenen Unternehmen wenig Umsatz generieren und die Schwellenwerte unterschritten werden. Das ist regelmäßig in innovationsintensiven Märkten der Fall, insbesondere bei Pharmakonzernen und Unternehmen in der Branche für digitale Dienstleistungen.<sup>69</sup> Doch auch „grüne Killer-Akquisitionen“ („green killer acquisitions“) rücken stärker in den Fokus der Wettbewerbsbehörden. Da Verbraucher zunehmend nachhaltige Produkte nachfragen und die

---

<sup>66</sup> Ruffert, Art. 288 AEUV, Rn. 100 ff.

<sup>67</sup> Vgl. Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems, Rn. 12.

<sup>68</sup> Vgl. Hinne, Mergers & Acquisitions Management, S. 5.

<sup>69</sup> Vgl. Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems, Rn. 10.

Herkunft und Produktionsbedingungen von Waren in die Kaufentscheidungen einfließen, haben junge Unternehmen mit innovativen Ideen gute Chancen, im Markt schnell Fuß zu fassen. Grüne Killer-Akquisitionen sind darauf ausgelegt, diese Entwicklungsprozesse zu stoppen und damit zukünftige Konkurrenz zu eliminieren.<sup>70</sup> Die gezielte Unterbindung von Innovation und Verbesserung von Produktionsprozessen stellt ein Hemmnis für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung im Binnenmarkt dar und behindert die Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität.

Auf nationaler Ebene haben das deutsche Bundeskartellamt und die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde Lösungen für das Problem gesucht, dass Umsatzschwellenwerte teilweise nicht der tatsächlichen Signifikanz eines Zusammenschlusses gerecht werden. Die Behörden haben aus diesem Anlass einen Leitfaden veröffentlicht, in dem dargelegt wird, wie in der nationalen Praxis neben Umsätzen subsidiär auch Transaktionswerte bei Akquisitionen ein Tätigwerden der Wettbewerbsbehörden rechtfertigen können. Die beiden Wettbewerbsbehörden begründen diese Regelung damit, dass hohe Gebote für umsatzschwache Unternehmen ein Zeichen dafür sein können, dass zukünftiges Wettbewerbspotential bei der Erwerbsentscheidung eine Rolle spielt und die Akquisition auf das Ausschalten eines zukünftig starken Konkurrenten ausgelegt ist.<sup>71</sup>

Der neue Leitfaden der Kommission über das in Art. 22 FKVO niedergeschriebene Verweissystem enthält im Unterschied dazu keine neuen Wertschwellen, die auf eine größere Wettbewerbsverzerrung als gegenwärtig angenommen hindeuten. Die Verweisung von Fusionen, die nicht die Umsatzschwellenwerte der Wettbewerbsbehörden erreichen, erfolgt vielmehr auf Basis der Einschätzungen der nationalen Behörden, wobei die Kommission, entgegen ihrer früheren Haltung, nunmehr die Mitgliedstaaten zur Verweisung ermutigt. Statt konkreter Werte werden Indizien aufgelistet, die nahelegen, dass der aktuelle Umsatz eines Unternehmens nicht seinem zukünftigen Markteinfluss oder Wettbewerbspotential entspricht. Diese umfassen nicht abschließend, dass a) eines der an der Fusion beteiligten Unternehmen erst kürzlich in den Markt eingetreten und dessen Geschäftsmodell noch nicht entwickelt oder umgesetzt ist, b) das Unternehmen potenziell wichtige Forschungs- oder Innovationsarbeiten durchführt, c) eines der betroffenen Unternehmen für den Wettbewerb im relevanten Markt tatsächlich oder potenziell wichtig ist, d) Zugang zu bedeutenden Vermögenswerten wie Rohstoffen oder geistigem Eigentum hat oder e) für andere Wirtschaftszweige wichtige Produkte und Dienstleistungen anbietet.<sup>72</sup> Für den Problemkreis der grünen Killer-Akquisitionen

---

<sup>70</sup> Vgl. Hermida, *When Green Meets Merger Control*, S. 15.

<sup>71</sup> Vgl. Bundeskartellamt/Bundeswettbewerbsbehörde, *Leitfaden Transaktionswert-Schwellen*, Rn. 3 f.

<sup>72</sup> Vgl. Europäische Kommission, *Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems*, Rn. 19.



sind insbesondere die ersten beiden Indizien von Bedeutung, da gerade Start-Ups und innovative Unternehmen deren Ziel sind.

Der Fall von Illumina und GRAIL löste eine Debatte um die rechtliche Zulässigkeit und Geeignetheit der neuen Kommissionspraxis aus. Das US-amerikanische Genomikunternehmen Illumina hatte geplant, das kleinere Unternehmen GRAIL zu übernehmen, welches vorher ein Kunde Illuminas gewesen war und dessen Sequenzierungstechnik zur Herstellung seiner Blutkrebstest nutzt. Der Zusammenschluss unterlag keiner Anmeldepflicht in einem der Mitgliedstaaten, erfüllte aber die Voraussetzungen von Art. 22 FKVO und ermöglichte so den Mitgliedstaaten, konform mit der am 26. März 2021 veröffentlichten Mitteilung den Fall zur Prüfung an die Kommission zu verweisen. Am 19. April 2021 stellte Frankreich den entsprechenden Antrag, dem sich Belgien, Griechenland, Island, Norwegen und die Niederlande anschlossen, da sie befürchteten, der Wettbewerb im Binnenmarkt werde bei Vollzug des Zusammenschlusses verzerrt. Aufgrund der Vermutung, dass der Umsatz von GRAIL nicht der Bedeutung für den Wettbewerb entspreche, schloss sich die Kommission dieser Ansicht an und begann am 22. Juli 2021, den Fall eingehend zu prüfen.<sup>73</sup> Gemäß Art. 7 FKVO sind die am Verfahren beteiligten Unternehmen verpflichtet, mit der Vollziehung des Zusammenschlusses zu warten, bis die Entscheidung der Kommission gefallen ist. Illumina und GRAIL vollendeten ihre Fusion jedoch trotz der ausstehenden Entscheidung und gaben am 18. August 2021 den Abschluss der Übernahme bekannt.<sup>74</sup>

Kritisiert wird die neue Praxis vor allem aufgrund der Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen. Wenn eine Verweisung an die Kommission auch ohne klar definierte Schwellenwerte möglich ist, können Unternehmen im Vorfeld nicht abschätzen, ob für die Fusion eine Prüfung durch die Kommission notwendig sein wird.<sup>75</sup> Weiterhin kommt eine unerwartete Verweisung mit möglicherweise erheblichem Zeitverzug einher, denn Art. 22 Abs. 1 UAbs. 2 FKVO räumt dem verweisenden Mitgliedstaat zunächst eine Frist von 15 Arbeitstagen, also in der Regel drei Wochen, ein, um nach Anmeldung oder Kenntnisnahme von dem Zusammenschluss einen Antrag auf Prüfung bei der Kommission stellen. Gemäß Absatz 2 des Artikels können sich daraufhin weitere 15 Arbeitstage lang andere Mitgliedstaaten dem Antrag anschließen. Spätestens zehn Arbeitstage nach Ablauf dieser zweiten Frist muss die Kommission dann entscheiden, ob sie den Zusammenschluss überprüft. Insgesamt können von Kenntnisnahme eines Mitgliedstaates vom fraglichen Zusammenschluss bis zur Prüfungsentscheidung der Kommission somit 50 Arbeitstage, etwa acht Wochen, vergehen.

---

<sup>73</sup> Vgl. Europäische Kommission, Kommission nimmt Übernahme von GRAIL durch Illumina unter die Lupe.

<sup>74</sup> Vgl. Europäische Kommission, Möglicher Verstoß gegen Durchführungsverbot durch Illumina/GRAIL.

<sup>75</sup> Vgl. CMS-Lawnow, With Illumina action, court to test EU Commissions new merger referral policy.

Diese Fristenkette beginnt in nicht anmeldepflichtigen Fällen, sobald der Mitgliedstaat Kenntnis von dem Vorhaben erlangt, sodass die Verzögerung nicht nur acht Wochen dauern kann, sondern jederzeit und in jedem Stadium des Zusammenschlussverfahrens beginnen kann. Dieser unbestimmte Zeitpunkt wird in der Mitteilung lediglich dahingehend konkretisiert, dass die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verweisung vorläufig als hinreichend begründet anzusehen ist.<sup>76</sup> Für die beteiligten Unternehmen ist der Prozess nach wie vor intransparent. Zudem kann die Verweisung auch nach dem Abschluss der Fusion erfolgen, wenn aus Sicht eines Mitgliedstaates wettbewerbsrechtliche Bedenken bestehen. Auch wenn die Kommission bei der Entscheidung über die Annahme berücksichtigt, wie lange der Vollzug zurückliegt, können bei besonders umfänglichen Nachteilen für den Wettbewerb und die Verbraucher auch sehr späte Verweisungen als angemessen betrachtet werden.<sup>77</sup> Wann der Umfang einer Benachteiligung jedoch die nachträgliche Verweisung später als sechs Monate nach Abschluss oder Bekanntwerden des Abschlusses rechtfertigt, ist in der Mitteilung weder beziffert noch näher beschrieben. Aus den unklaren Begriffen und der Tatsache, dass die Kommission zur Verweisung ermutigt, ergibt sich die Gefahr, dass Mitgliedstaaten im Zweifel eher zu einem Antrag bei der Kommission tendieren.

Auch wenn der geschilderte Fall die Pharmaindustrie betrifft, kann die Auswirkung der Verweisungspolitik auf das Fusionskontrollrecht und insbesondere grüne Killer-Akquisitionen übertragen werden, da hier die Konstellationen aus großen etablierten Unternehmen und innovativen Start-Ups ebenfalls eine Problematik darstellen. Aus Sicht der Ambitionen des Green Deals ist ein neuer Umgang mit der Gefahr von Killer-Akquisitionen, die Innovation hemmen, durchaus zu begrüßen. Für die Leitlinie der Kommission spricht die insbesondere die Flexibilität des Systems. Wenn die Prüfung von potenziell wettbewerbsverzerrenden Fusionen nicht auf fixen Schwellenwerten, seien sie umsatz- oder transaktionsbasiert, sondern auf der Einschätzung der Wettbewerbsbehörden selbst beruhen, können die nationale Marktdynamik und vor allem die Erfahrungen der Behörden helfen, nur die tatsächlich brisanten Fälle zur weiteren Prüfung an die Kommission zu verweisen und so den Prüfungsaufwand insgesamt gering zu halten. Dennoch ist das auf Indizien basierende Verweisungssystem unterhalb der nationalen Schwellenwerte zur Identifikation potenziell schädlicher Unternehmensvereinigungen zwar geeignet, jedoch fehlerbehaftet, da nicht jeder Erwerb eines kleineren Unternehmens auf das Ausschalten eines Konkurrenten abzielt. So kann beispielsweise ein innovatives, aber finanzschwaches Kleinunternehmen von der Übernahme durch ein Großunternehmen profitieren, wenn die Entwicklungsarbeit nicht unterbun-

---

<sup>76</sup> Vgl. Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems, Rn. 28.

<sup>77</sup> Vgl. Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems, Rn. 21.

den wird, sondern gerade aufgrund des zukünftigen Wettbewerbspotentials gezielt finanziell und personell gefördert wird. Die aus der Verweisungsmöglichkeit für die Unternehmen entstehende Unsicherheit und nicht absehbare Verfahrensverzögerung im Falle einer Anmeldung durch einen Mitgliedstaat hemmt Fusionen erheblich. Auch positive Effekte können aus derartigen Vereinigungen hervorgehen, etwa Effizienzgewinne und Ressourceneinsparungen aus Skalenvorteilen oder eine gesteigerte Innovationsleistung durch Kombination von finanziellen und personellen Ressourcen mehrerer Unternehmen, die aber aufgrund der Gefahr einer Verweisung eventuell nicht ausgeschöpft werden. Um Killer-Akquisitionen wirksam zu unterbinden und trotzdem gleichzeitig den Wettbewerb zu stärken, ist zumindest eine Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale für die Verweisung oder eine Verfahrensoptimierung erforderlich, auch um Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verweisung an die Kommission zu unterbinden. Klarheit über die Verweisungsvoraussetzungen in nicht originär überprüfungspflichtigen Fällen ist notwendig. Unter Berücksichtigung der Interessen von Wettbewerbsbehörden und Unternehmen sind Schwellenwerte analog der deutsch-österreichischen Leitlinie geeigneter, die etwa sehr niedrig angesetzt werden könnten, sodass sich ein Erwerb unterhalb dieses Transaktionswertes zur Umgehung der Überprüfung nicht lohnen würde.

#### **4.2.2 Die Übernahme von Suez durch Veolia**

Dass auch Unternehmen selbst zunehmend den Green Deal in ihren Entwicklungsabsichten berücksichtigen oder als Grund für Unternehmensumstrukturierungen angeben, zeigt der Fall der Übernahme von Suez S. A., im Folgenden „Suez“, durch den ehemaligen Konkurrenzkonzern Veolia S. A., im Folgenden „Veolia“. Aus der genaueren Betrachtung der Genehmigung des Zusammenschlusses und der Auswirkungen auf den betroffenen Markt lassen sich für die zukünftige Ausgestaltung der Fusionskontrolle Empfehlungen ableiten. Veolia und Suez sind französische Konzerne, die weltweit agieren und im Markt insbesondere um Dienstleistungen in den Bereichen der Wasseraufbereitung und Abfallwirtschaft konkurrierten. Veolia war im Jahr 2020 mit einem Umsatz von 26 Milliarden Euro das umsatzstärkste Entsorgungsunternehmen der Welt, Suez belegte mit einem Umsatz von 17,2 Milliarden Euro den zweiten Platz.<sup>78</sup> Im Oktober 2021 meldete Veolia das Vorhaben, Suez zu übernehmen, bei der Europäischen Kommission an. Die geplante Komplettfusionierung gab jedoch laut Europäischer Kommission „Anlass zu ernsthaften wettbewerbsrechtlichen Bedenken“<sup>79</sup>. Im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum und insbesondere auf dem französischen Markt hätten Überschneidungen in der kommunalen und industriellen Abwasserbewirtschaftung so-

---

<sup>78</sup> Vgl. Göbelbecker, Die größten Entsorgungsunternehmen der Welt.

<sup>79</sup> Europäische Kommission, Kommission genehmigt Übernahme von Suez durch Veolia.

wie der Abfallbehandlung zur Schaffung eines Marktführers geführt und die Wahlmöglichkeiten der Kunden für Dienstleistungen in diesen Bereichen eingeschränkt. In Gesprächen mit der Kommission verpflichtete sich Veolia als Abhilfemaßnahme dazu, in den betroffenen Wirtschaftsbereichen Tätigkeiten und Geschäftsteile von Suez und auch Veolia selbst ganz oder teilweise zu veräußern, um den Wettbewerb aufrecht zu erhalten. Eine erneute Evaluation der Kommission ergab, dass die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtungszusagen dazu führen würde, dass die Fusion in der dadurch gegebenen Form wettbewerbsrechtlich nicht mehr bedenklich und somit zulässig sei. Im Dezember wurde die Übernahme schließlich unter der Auflage, dass sämtliche Verpflichtungen durch Veolia erfüllt werden müssen, durch die Kommission genehmigt.<sup>80</sup> Der Zusammenschluss dieser beiden Unternehmen ist in zweierlei Hinsicht für die Rolle der Fusionskontrolle bei der Unterstützung des Green Deals exemplarisch.

Erstens sind Abfall- und Abwasserbewirtschaftung für den ökologischen Wandel signifikante Wirtschaftsbereiche.<sup>81</sup> So sollen mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, einem der Schwerpunkte des Green Deals, den Bürgern Europas „hochwertige, funktionelle und sichere Produkte [geboten werden], die effizient und erschwinglich, langlebiger und auf Wiederverwendung und Reparatur sowie ein hochwertiges Recycling ausgelegt sind“<sup>82</sup>. Die Kreislaufwirtschaft ist ein Produktions- und Verbrauchsmodell, in dem der Lebenszyklus von Materialien und Produkten verlängert werden soll, indem sie durch Teilen, Leasing, Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung und Recycling so lange wie möglich im Wirtschaftssystem verbleiben.<sup>83</sup> Sekundärrohstoffe, insbesondere in Produktionssektoren mit hohem Recyclingpotential, so beispielsweise Elektronik, Fahrzeugindustrie, Verpackung und Textilien, werden in einem solchen System aufbereitet und wieder der Industrie zugeführt.<sup>84</sup> Veolia gibt als Unternehmensziel an, weltweiter Vorreiter für ökologische Transformation werden zu wollen und möchte mit dem Erwerb von Suez seine Marktstellung auszubauen, um diesem Ziel näher kommen. Dies soll vor allem über die Zusammenführung von Technologie, Fachwissen, Fachkräften, Kundenstamm und Absatzorten der beiden Konzerne erfolgen.<sup>85</sup>

Trotz des Verbots der Komplettübernahme baut der Erwerb der Anteile von Suez Veolias Position als Marktführer aus. Experten sehen entgegen der Einschätzung der Kommission, der Wettbewerb werde durch die Auflagen nun nicht mehr verzerrt und es bestehen keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken, eine zunehmende Marktmachtkon-

---

<sup>80</sup> Europäische Kommission, Kommission genehmigt Übernahme von Suez durch Veolia.

<sup>81</sup> Vgl. Europäische Kommission, Competition merger brief, S. 13.

<sup>82</sup> Europäische Kommission, Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, S. 3.

<sup>83</sup> Vgl. Europäisches Parlament, Kreislaufwirtschaft.

<sup>84</sup> Vgl. Europäische Kommission, Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, S. 7ff.

<sup>85</sup> Vgl. Veolia, Creating the World Champion of Ecological Transformation, S. 4.

zentration in der Branche. Besonders starke Auswirkungen sind zukünftig im deutschen Markt zu erwarten: Veolia hatte erklärt, hier weiter wachsen zu wollen, womit der Wettbewerbsdruck zwischen den ebenfalls in diesem Wirtschaftssektor tätigen, deutschen Unternehmen REMONDIS und PreZero steigt. PreZero, Tochter der Handelsgruppe Schwarz, hatte Standorte für Entsorgung und Recycling von Suez erworben, als der Konzern sich durch wirtschaftliche Abwertung der Übernahme durch Veolia entziehen wollte. Die Vergrößerung von Veolia bedeutet einen erstarkten Konkurrenten für die deutschen Unternehmen, nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern in ganz Europa. Um weiterhin wettbewerbsfähig bleiben zu können, bleibt auch ihnen langfristig nur die Möglichkeit, sich über Zukäufe von Unternehmensanteilen zu vergrößern und so ihre Produkt- und Dienstleistungsvielfalt auszubauen und geografisch weitere Märkte zu sichern. Der Wettlauf der Marktvorreiter könnte nach sich ziehen, dass mittelständische Unternehmen aus dem Markt verschwinden.<sup>86</sup> Ein diverser Markt mit starkem Wettbewerb zwischen einer hohen Zahl von Konkurrenten begünstigt die Entwicklung und Effizienzsteigerung. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen unterstützen diese Vorgänge. Werden diese von Großkonzernen aufgekauft oder gezielt vom Markt gedrängt, schrumpft gleichzeitig der durch Innovation vorangetriebene Wettbewerb, da Großkonzerne ihre Wettbewerbsvorteile in erster Linie durch Skalenvorteile ausbauen können.<sup>87</sup> Hierbei findet mit steigender Absatzmenge eine Fixkostendegression statt, was wiederum die Stückkosten pro hergestellter Einheit senkt und eine höhere Gewinnspanne bedeutet oder die Unternehmen befähigt, ihre Produkte und Dienstleistungen kostengünstiger als im selben Wirtschaftssektor tätige Konkurrenten anzubieten.<sup>88</sup> Das Argument, dass der innovative Wettbewerb eine Vielzahl verschiedener Anbieter brauche, wurde auch von Suez selbst vorgebracht.<sup>89</sup>

Für die Fusionskontrolle als Unterstützung des Green Deals lässt sich aus diesem Fall das Potential, aber auch das Risiko erkennen. Unternehmen in Wirtschaftszweigen, die für den Klima- und Umweltschutz aufgrund ihres Optimierungsbedarfs oder des Innovationspotentials zentrale Bedeutung haben, können mit dem Streben nach Gewinnmaximierung und wirtschaftlicher Dominanz und damit verbundenen Akquisitionen große Mengen technischen und wirtschaftlichen Fachwissens unter sich vereinen. Zudem ergeben sich, wie im Kapitel zum Kartellrecht bereits ausgeführt, Synergie- und Skaleneffekte aus Unternehmenszusammenschlüssen. So entstehende Effizienzgewinne umfassen auch die Reduktion klimaschädlicher Faktoren durch Ressourcenein-

---

<sup>86</sup> Vgl. Glitza, Grünes Licht aus Brüssel.

<sup>87</sup> Vgl. Berufsverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung, Mangelnder Wettbewerb führt zu weniger Innovation und höheren Preisen.

<sup>88</sup> Vgl. Trainingsmanufaktur Consulting, Skaleneffekte.

<sup>89</sup> Vgl. Bedini/Boyce, Veolia-Suez deal to test green arguments in EU merger reviews.

sparung in der Produktion, Skaleneffekte bei besserer Auslastung bereits vorhandener wirtschaftlicher Infrastruktur oder Wegfall von Lieferwegen und Verpackungen.<sup>90</sup> Größe begünstigt auch hohe Investitionen in fortschrittliche Technik, die ein kleinerer Konzern in der benötigten Höhe nicht tätigen könnte. Das Problem von Skalenvorteilen ist, dass sie endlich sind. Wenn die vorhandene Kapazität des Unternehmens nicht mehr ausreicht, um die nachgefragte Leistung zu bringen, muss die Unternehmensstruktur ausgeweitet werden, wodurch die Skaleneffekte wegfallen.<sup>91</sup> Je größer das Unternehmen ist, desto eher ist anzunehmen, dass die Vorteile aus Größe am Limit sind.

Bei Würdigung aller in diesem Fall vorgetragenen Argumente ist die Sichtweise zu unterstützen, dass der durch Innovation und damit durch eine diverse Unternehmensstruktur getriebene Wettbewerb für den Green Deal das größere Unterstützungspotential darstellt. Insbesondere aufgrund der zentralen Bedeutung der Kreislaufwirtschaft, wenn eine Loskopplung der Wirtschaft vom Vorkommen natürlicher Ressourcen erfolgen soll, muss die Innovation in diesem Wirtschaftssektor in jedem Fall gefördert werden.

### **4.3 Beihilfenrecht**

Staatliche Beihilfen dienen der Unterstützung von gesellschaftlich wünschenswerten Vorhaben und Entwicklungen, wo der private Sektor die notwendigen Investitionen nicht oder nicht hinreichend stemmen kann. Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche Beihilfen verboten, wenn sie Unternehmen oder Wirtschaftszweige begünstigen und somit dem innergemeinschaftlichen Handel und Wettbewerb schaden. Absatz 2 und 3 der Vorschrift sehen jedoch Fälle vor, in denen Beihilfen wettbewerbskonform und somit zulässig sein können. In Verfahren der Beihilfenkontrolle nach Art. 107 Abs. 3 AEUV wird überprüft, ob die Beihilfe mit dem Wettbewerb im Binnenmarkt vereinbar ist. Hierbei wird die durch sie hervorgerufene Wettbewerbsverzerrung gegen ihren positiven Beitrag zur Verwirklichung eines Ziels abgewogen.

#### **4.3.1 Neue Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen**

Ein Einfallstor für die Zulässigkeit von Beihilfen zur Förderung von Klima- und Umweltschutz ist Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV. Die positive Tatbestandsvoraussetzung ist, dass durch die Beihilfe sektoral gewisse Wirtschaftszweige oder regional gewisse Wirtschaftsgebiete gefördert werden. Sie darf, als negative Voraussetzung, die Handelsbedingungen jedoch nicht entgegen dem gemeinsamen Interesse so verzerren, dass ihre

---

<sup>90</sup> Vgl. Studienvereinigung Kartellrecht, Stellungnahme zur Wettbewerbspolitik, S. 21.

<sup>91</sup> Vgl. Trainingsmanufaktur Consulting, Skaleneffekte.

positiven Effekte die aus dieser Verzerrung resultierenden Nachteile für die im Markt agierenden Unternehmen und Konsumenten nicht kompensieren.<sup>92</sup>

Seit Januar 2022 gelten neue Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, im Folgenden „KUEBLL“ oder „neue Leitlinien“. Sie lösen die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020, im Folgenden „UEBLL“ oder „alte Leitlinien“, ab. An der Evaluation der alten Vorschriften waren neben Mitgliedstaaten, Wirtschaftsverbänden und anderen Interessensverbänden und Organisationen auch Bürger beteiligt. Berücksichtigt wurden ebenfalls die Beiträge zur Rolle der Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Green Deals, die auf die Aufforderung von Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager hin im Herbst 2020 eingereicht wurden.<sup>93</sup> Ein Hauptgrund für die Überarbeitung der Beihilfen war, dass laut der Europäischen Kommission zusätzliche Gelder in Höhe von 390 Milliarden EUR nötig sein werden, um bis 2030 den Strukturwandel vollziehen zu können, der für die Erreichung des Reduktionsziels von 55 Prozent gegenüber 1990 notwendig ist. Da private Investoren derartige Summen nicht decken können und dem Staat zudem die Aufgabe der politischen Lenkung und Neuausrichtung der Wirtschaft obliegt, müssen die Beihilfeleitlinien dieser Verantwortung gerecht werden. Die Überarbeitung der Leitlinien soll garantieren, dass Beihilfen die Ziele des Green Deals möglichst effizient unterstützen und gleichzeitig die Verzerrung des Wettbewerbs minimal ist.<sup>94</sup>

Eine zentrale Veränderung, die die Bewertung der Zulässigkeit einer Beihilfe betrifft, ist die Berücksichtigung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Streit-sache „Hinkley Point“.<sup>95</sup> Die Republik Österreich hatte Nichtigkeitsklage gegen die Europäische Kommission erhoben, welche 2014 staatliche Beihilfen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland für den Bau des Blocks C des Kernkraftwerks Hinkley Point als mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV vereinbar angesehen hatte.<sup>96</sup> Als Beihilfe für Kernenergie fiel die Maßnahme zwar nicht in den Anwendungsbereich der alten Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020, zeigte jedoch Unstimmigkeiten in der Kommissionspraxis auf, was die Vereinbarkeitsprüfung betraf. Eingang in die neuen Leitlinien gefunden hat einerseits, dass die Behebung eines Marktversagens keine zwingende Voraussetzung für die Zahlung einer Beihilfe ist, sondern lediglich ein Argument für die Erforderlichkeit die-

---

<sup>92</sup> Vgl. Cremer, Art. 107 AEUV, Rn. 62.

<sup>93</sup> Vgl. Europäische Kommission, Kommission billigt neue Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen.

<sup>94</sup> Vgl. Europäische Kommission, KUEBLL, Rn. 1 ff.

<sup>95</sup> Vgl. Olthoff/von Bonin, Das „Hinkley-Point“-Urteil des EuGH.

<sup>96</sup> Vgl. Europäische Kommission, Beschluss 2015/658 v. 8.10.2014, Rn. 558.

ser.<sup>97</sup> Weiterhin stellt der Europäische Gerichtshof in Randnummer 21 des Urteils klar, dass die Kommission eine Beihilfe nicht darauf zu überprüfen habe, ob sie ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolge, wie es in Fällen des Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV zu erfolgen habe.<sup>98</sup> Dieser Prüfungspunkt war noch Bestandteil der alten Leitlinien gewesen.<sup>99</sup> Dem Wortlaut des Artikels nach dürfe es dem gemeinsamen Interesse der Union nur nicht entgegenstehen. Der Europäischen Gerichtshof stellt in seinem Urteil klar, dass Beihilfen, die gegen umweltrechtliche Vorschriften des Unionsrechts verstoßen, bei der Würdigung von Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV ohne weitere Prüfung als unzulässig zu erklären seien.<sup>100</sup>

Die alten Leitlinien sehen in Zusammenhang mit dem „Rahmen für Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020 – 2030“ noch das Ziel einer Treibhausgasemissionsreduktion von 40 Prozent vor.<sup>101</sup> Eine Anpassung dieses Ziels durch die entsprechende Vorschrift im Europäischen Klimagesetz auf 55 Prozent zieht jedoch die Überarbeitung der Leitlinien zur Erreichung des strengeren Ziels nach sich.<sup>102</sup> Wo in den UEBLL noch Kompromisse bei der Zulassung von Beihilfen für umweltschädliche Stoffe vorgesehen sind, fehlt diese Einschränkung in den neuen Leitlinien.<sup>103</sup> Bei der Abwägung von positivem Beitrag zu den Unionszielen und negativem Einfluss auf den Wettbewerb bei der Vereinbarkeit einer Beihilfe mit den Zielen der Europäischen Union wird von vornherein klargestellt, dass Maßnahmen, die direkt oder indirekt fossile Brennstoffe begünstigen, in der Regel mit derart schwerwiegenden Umweltschäden einhergehen, dass hier eine Zulässigkeit so gut wie ausgeschlossen ist.<sup>104</sup> Eine Ausnahme von dieser Festlegung ist für Erdgas vorgesehen. Beihilfen für Erdgas können zulässig sein, wenn sie nicht die Gefahr der Festlegung auf den fossilen Energieträger bergen.<sup>105</sup>

Neben Energie- und Umweltschutzbeihilfen regelt die neue Leitlinie auch Beihilfen für den Klimaschutz. Die neuen Leitlinien sind wesentlich umfangreicher als ihre Vorgängerversion, da neue Kategorien von Beihilfen in diese integriert wurden. So sehen die KUEBLL konform mit den Schlüsselinhalten des Green Deals beispielsweise Beihilfen für saubere Mobilität<sup>106</sup>, zur Reduktion und Vermeidung von Treibhausgasen<sup>107</sup> und den Übergang zur Kreislaufwirtschaft<sup>108</sup> vor. Insbesondere die Reduktion von Treibhausgasen ist für die Klimaschutzambitionen der Europäischen Union von großer Be-

---

<sup>97</sup> Vgl. Europäische Kommission, KUEBLL, Rn. 37.

<sup>98</sup> Vgl. EuGH, Urteil C-594/18 P v. 22.09.2020, Rn. 21.

<sup>99</sup> Vgl. Europäische Kommission, UEBLL, Rn. 27

<sup>100</sup> Vgl. EuGH, Urteil C-594/18 P v. 22.09.2020, Rn. 100.

<sup>101</sup> Vgl. Europäische Kommission, UEBLL, Rn. 4.

<sup>102</sup> Vgl. Europäische Kommission, KUEBLL, Rn. 1.

<sup>103</sup> Vgl. Europäische Kommission, UEBLL, Rn. 43.

<sup>104</sup> Vgl. Europäische Kommission, KUEBLL, Rn. 74.

<sup>105</sup> Vgl. Europäische Kommission, KUEBLL, Rn. 74.

<sup>106</sup> Vgl. Europäische Kommission, KUEBLL, Rn. 158 ff.

<sup>107</sup> Vgl. Europäische Kommission, KUEBLL, Rn. 77 ff.

<sup>108</sup> Vgl. Europäische Kommission, KUEBLL, Rn. 217 ff.



deutung, da das Reduktionsziel bis 2030 wesentlich erhöht wurde und folglich die Anstrengungen zur Erreichung des gesetzlich in Artikel 4 Abs. 1 UAbs. 1 des Europäischen Klimagesetzes festgelegten Reduktionswertes verstärkt werden müssen. In diesem Sinne wurden auch sämtliche Technologien, die eine Reduktion der Treibhausgasemissionen begünstigen und auf die keine spezifischere Erläuterung in den Leitlinien Anwendung findet, grundsätzlich als beihilfefähig festgeschrieben. Diese umfassen neben Wasserstoff als kohlenstoffdioxidarmen Energieträger auch Abfallverbrennungsanlagen mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung.<sup>109</sup>

Als eine Form der Beihilfengewährung, die in dieser Form in den alten Leitlinien noch nicht vorgesehen war, werden mit den neuen Leitlinien Differenzverträge eingeführt, die für Technologien zur Dekarbonisierung, die erst noch im Markt etabliert werden müssen, als Maßnahme besonders geeignet sind. Mit einem Differenzvertrag hat der Beihilfenempfänger Anspruch auf Zahlungen, die der Differenz zwischen einem Referenzpreis, der beispielsweise dem Marktpreis pro Einheit entspricht, und einem vertraglich festgelegten „Ausübungspreis“ entsprechen. Solange innerhalb des Vertragszeitraums der Referenzpreis unter dem Ausübungspreis liegt, wird über die Differenz eine Beihilfe ausgezahlt. Wenn der tatsächlich erzielte Preis jedoch über dem Referenzpreis liegt, kann mithilfe des Vertrags eine Auszahlung dieses Überschusses festgelegt werden, etwa an die Verbraucher oder Steuerzahler.<sup>110</sup> Die neuen Leitlinien sehen weiterhin vor, dass bei einer auf Grundlage einer Ausschreibung gewährten Beihilfe der Fehlbetrag vollständig durch den Beihilfegeber gedeckt werden kann.<sup>111</sup>

In Hinblick auf die ehrgeizigen Klimaschutzziele der Union ist an den neuen Leitlinien die Technologieneutralität zu befürworten, die als Auffangtatbestand betrachtet werden kann. Indem erneuerbare Energien und die Steigerung der Energieeffizienz nur als Beispiele für Sektoren angeführt werden, die unter diese Beihilfekategorie fallen, sind bereichsübergreifende Maßnahmen zur Senkung von Treibhausgasemissionen möglich und können anhand von einheitlichen Vorschriften als Ganzes bewertet werden. Diejenigen Strategien, denen innerhalb des Green Deals besonderes Gewicht zukommt, etwa der sauberen Mobilität, sind in den neuen Leitlinien als eigene Kategorie aufgeführt und definiert. Das Instrument der Differenzverträge bietet in einer Zeit der wirtschaftlichen Transformation ein flexibles staatliches Unterstützungsinstrument und hilft nachhaltigen Technologien bei der Etablierung im Markt und der Absicherung bei niedrigen Preisniveaus. Die Steuerzahler im Allgemeinen und insbesondere die Verbraucher, die mit ihrer Konsumententscheidung die Technologie unterstützen, profitieren über Rückzahlungsregelungen von lukrativen Vorhaben.

---

<sup>109</sup> Vgl. Europäische Kommission, KUEBLL, Rn. 83 ff.

<sup>110</sup> Vgl. Europäische Kommission, KUEBLL, Rn. 121.

<sup>111</sup> Vgl. Europäische Kommission, KUEBLL, Rn. 49.

#### 4.3.2 Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse

Eine weitere Option, wie Umwelt- und Klimaschutzbelange einen Eingang ins Beihilfenrecht finden können, ist die Behandlung von Initiativen als wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest, im Folgenden IPCEI), wie in Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV vorgesehen ist. Diese sind Innovations- und Infrastrukturvorhaben mit grenzüberschreitender Wirkung, bei denen die Mitgliedstaaten den Gegenstand des Vorhabens bestimmen und Unternehmen zur Teilnahme an dessen Umsetzung auswählen.<sup>112</sup> Entscheidend ist ebenfalls, dass das Vorhaben ein unionsrechtliches Ziel verfolgt und somit die Nachteile einer Wettbewerbsverzerrung kompensiert. Als gemeinsame Bestimmung der Union führt etwa Art. 3 Abs. 3 UAbs. 1 EUV die Gewährleistung des Umweltschutzes und die Verbesserung der Umweltqualität an.<sup>113</sup> Der Green Deal als Klimaschutzstrategie ist ein solches Ziel und die Kommission hat bereits festgestellt, dass der private Sektor die zur Erreichung notwendigen Investitionen nicht allein stemmen können wird. Ein Eingriff in den Markt durch staatliche Beihilfen zur Förderung dieser wichtigen Projekte ist somit von großer Bedeutung und unerlässlich. Im Rahmen einer Überarbeitung der beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele, sind auch IPCEI in den Vordergrund gerückt. Hierbei von zentraler Bedeutung war eine Anpassung der Kommissionsmitteilung über die Vereinbarkeit von IPCEI mit dem Binnenmarkt, weswegen die Europäische Kommission mit Hilfe einer öffentlichen Konsultation Stellungnahmen zu einem ersten Entwurf sammelte. Die überarbeitete Version gilt seit dem 1. Januar 2022. Im Rahmen dieser Konsultation konnten Bürger und Bürgervereinigungen, Organisationen, Unternehmen und staatliche und regionale Behörden Stellungnahmen einreichen. Anhand von ausgewählten Stellungnahmen zum Entwurf soll die finale Fassung der Mitteilung dahingehend bewertet werden, wie sehr sie den Green Deal unterstützt und wo nach wie vor Verbesserungspotential besteht. Vorab wurden durch die Kommission selbst drei Schwerpunkte der Evaluierung hervorgehoben, welche a) die Konkretisierung von unklaren Begriffen, b) die Verbesserung der Einbeziehung kleiner und mittelständiger Unternehmen (im Folgenden „KMU“) in die Vorhaben und c) die Stärkung von Kohärenz mit sonstigen Vorhaben sowie des offenen Charakters der IPCEI.<sup>114</sup> Im Folgenden sollen Entwurf und die aktuell geltende Fassung der Mitteilung mit der alten Fassung verglichen werden, um bewerten zu können, inwiefern eine Anpassung erfolgt ist und ob sie ihre Ziele erreichen kann. Dazu werden die Stellungnahmen von Organisationen und nationalen Behörden genutzt, die im Rahmen der Konsultation eingereicht wurden. Da die Stellungnahmen von Unter-

---

<sup>112</sup> Vgl. Europäische Kommission, Überarbeitete Beihilfavorschriften.

<sup>113</sup> Vgl. Cremer, EUV/AEUV, Art. 107 Rn. 59.

<sup>114</sup> Vgl. Europäische Kommission, Stellungnahmen zu IPCEI.

nehmen eventuell subjektiv behaftet und auf die Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ausgerichtet sind, wurden diese bewusst nicht berücksichtigt, sondern finden nur über Unternehmensverbände Eingang in die folgende Abhandlung.

Die Einbindung von kleinen und mittelständischen Unternehmen in die ökologische Transformation stellt eine Schlüsselaufgabe dar, weswegen für diese eigens eine KMU-Strategie entwickelt wurde.<sup>115</sup> Die österreichische Wirtschaftskammer vertritt die Ansicht, dass die häufig in Marktnischen tätigen, innovativen KMU aufgrund ihrer Spezialisierung für IPCEI großen Mehrwert haben.<sup>116</sup> Auch in für die neue Mitteilung ist vorgesehen, deren Beteiligung an IPCEI zu verstärken und erleichtern. Grund hierfür ist, dass die Antragstellung für Vorhaben mit grenzüberschreitender Bedeutung einen hohen bürokratischen Aufwand mit sich bringt. Kleine und mittelständige Unternehmen verfügen über weniger Personal und Verwaltungsinfrastruktur und sind insofern in ihrer Teilhabe gehemmt.<sup>117</sup> Andererseits sind Fördersummen für KMU in der Regel niedriger, da ihre Anteile an den Projekten einen geringeren Umfang aufweisen, weswegen eine Wettbewerbsverzerrung unwahrscheinlicher ist als bei der Förderung von großen Unternehmen. Diese Erwägung führt die Kommission selbst in ihrem Entwurf an.<sup>118</sup> Aus diesem Grund argumentiert beispielsweise der Deutsche Industrie- und Handelskammertag in seiner Stellungnahme, dass die Antragsverfahren bei Projekten von KMUs und Start-Ups vereinfacht werden sollten und die Höhe der Beihilfe bei Beteiligung dieser entsprechend anzupassen sei. Weiterhin erachtet er bei der Bekanntgabe noch Verbesserungspotential, damit KMU tatsächlich von IPCEI erfahren und sich beteiligen können.<sup>119</sup> Die Kritik an der unzureichenden Würdigung der Ausgangssituation von KMU findet in der finalen Mitteilung der Kommission Berücksichtigung. Zum Verfahren ist nunmehr aufgeführt, dass der anmeldende Mitgliedstaat eine Nachweispflicht darüber hat, dass nicht nur in allen anderen Mitgliedstaaten die Teilnahme angeboten wurde, sondern dass darüber hinaus an den entsprechenden Veranstaltungen auch KMU und Start-Ups teilgenommen haben.<sup>120</sup> Weiterhin passt die Kommission auch die Anforderungen an die Kofinanzierung durch den Beihilfenempfänger an und eröffnet die Möglichkeit, dass insbesondere bei KMU auch ohne erhebliche Kofinanzierung eine Förderung möglich sei.<sup>121</sup> Auch auf die Anregungen bezüglich der Angemessenheit von Beihilfen bezogen auf die Größe der am Vorhaben beteiligten Unternehmen geht die finale Fassung der Mitteilung ein. Die allgemeine Anforderung an die Förderung ist

---

<sup>115</sup> Vgl. Europäische Kommission, Europas Unternehmen zukunftsfähig machen.

<sup>116</sup> Vgl. Wirtschaftskammer Österreich, Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung, S. 2.

<sup>117</sup> Vgl. Deutsche Bundesregierung, Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung, S. 2.

<sup>118</sup> Vgl. Europäische Kommission, Kriterien für IPCEI (Entwurf), Rn. 5.

<sup>119</sup> Vgl. Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung, S. 2f.

<sup>120</sup> Vgl. Europäische Kommission, Kriterien für IPCEI (neue Fassung), Rn. 17.

<sup>121</sup> Vgl. Europäische Kommission, Kriterien für IPCEI (neue Fassung), Rn. 19.

nach wie vor, dass sie in ihrer Höhe nicht als Subvention für die Kosten des Vorhabens wirkt und das unternehmerische Risiko ausschaltet.<sup>122</sup>

Vergleicht man die alte Mitteilung mit dem Entwurf, lässt sich feststellen, dass der Teilnehmer am Vorhaben nunmehr einen „erheblichen Kofinanzierungsbeitrag“ dazu leisten muss,<sup>123</sup> wohingegen die alte Fassung der Mitteilung lediglich eine in ihrer Höhe nicht näher bestimmte Kofinanzierung verlangt.<sup>124</sup> Die konkrete Bestimmung, wann ein Kofinanzierungsbeitrag als erheblich angesehen werden kann, fehlt jedoch. Die generelle Idee, eine Beihilfe nur bei erheblicher Kofinanzierung zu bewilligen, wird vom niederländischen Beihilfenkomitee Interdepartementaal Steun Overleg befürwortet. So sei gewährleistet, dass der Empfänger die Möglichkeit privater Investoren ausschöpft und das Risiko für das Unterfangen trägt.<sup>125</sup> Die polnische Behörde Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów, die national für Wettbewerb und Verbraucherschutz zuständig ist, kritisiert genau diese Modifikation dafür, dass sie es Projekten in frühen Entwicklungsstadien erschweren würde, öffentliche Unterstützung zu erhalten und gibt als Beispiel die Wasserstoffindustrie an.<sup>126</sup> Auch Dansk Erhverv, die dänische Handelskammer, äußert trotz grundsätzlicher Befürwortung Bedenken hinsichtlich der Partizipation von KMU, deren Kofinanzierungsmöglichkeiten aufgrund ihres geringeren Unternehmensbudgets eingeschränkt sind.<sup>127</sup> In Hinblick darauf, dass staatliche Beihilfen die Wettbewerbsdynamik verändern und lediglich eine Unterstützung darstellen sollen, ist die niederländische Ansicht zwar vertretbar, geht jedoch nicht hinreichend auf die besonderen Schwierigkeiten ein, die KMU bei der Teilnahme an IPCEI haben und dieser Aspekt der Mitteilung wird der von der Kommission selbst gestellten Anforderung an die Förderung von KMU nicht gerecht. Deswegen ist der polnischen und dänischen Stellungnahme insofern zuzustimmen, dass zumindest kleine und mittelständige Unternehmen sowie Start-Ups eine besondere Berücksichtigung finden sollten. In der finalen Fassung der Mitteilung ist zu Randnummer 19 ergänzend angemerkt, dass die Besonderheiten gewisser Wirtschaftszweige und KMU bei der Bewertung der Kofinanzierung berücksichtigt werden. Eine nähere Definition von „erhebliche Kofinanzierung“ oder Indizien, wann diese zu bejahen ist, enthält die Mitteilung jedoch nicht, was das Bewertungsverfahren intransparent macht.<sup>128</sup>

Ein neuer Bestandteil der ab 2022 geltenden Mitteilung ist ein Rückforderungsmechanismus, der dem Mitgliedstaat, der die Beihilfe auszahlt, durch die Kommission aufer-

---

<sup>122</sup> Vgl. Europäische Kommission, Kriterien für IPCEI (neue Fassung), Rn. 30.

<sup>123</sup> Vgl. Europäische Kommission, Kriterien für IPCEI (Entwurf), Rn. 20.

<sup>124</sup> Vgl. Europäische Kommission, Kriterien für IPCEI (alte Fassung), Rn. 18.

<sup>125</sup> Vgl. Interdepartementaal Steun Overleg, Stellungnahme IPCEI, S. 7.

<sup>126</sup> Vgl. Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów, Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung, S. 2 f.

<sup>127</sup> Vgl. Dansk Erhverv, Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung, S. 2.

<sup>128</sup> Vgl. Europäische Kommission, Kriterien für IPCEI (neue Fassung), Rn. 19.

legt werden kann und der die Angemessenheit der Beihilfe absichern soll. Dies ist in Fällen vorgesehen, in denen die tatsächlichen Gewinne aus dem Vorhaben die antizipierte Rentabilität übersteigen, sodass der fördernde Mitgliedstaat angemessen an den Gewinnen beteiligt wird.<sup>129</sup> Ein solcher Mechanismus war bereits vor Veröffentlichung der neuen Mitteilung Bestandteil eines IPCEI zur Batterie-Wertschöpfung, welches 2019 durch die Kommission genehmigt wurde und einen geplanten Förderbetrag in Höhe von 3,2 Milliarden Euro umfasste. Festgelegt wurde in diesem Fall, dass zusätzliche Gewinne den Steuerzahlern über die Rückforderung zugutekommen sollte, da die Beihilfe aus Steuergeldern finanziert sei.<sup>130</sup> Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, welche einer der an dem IPCEI beteiligten Mitgliedstaaten war, begrüßt die Festschreibung des bereits genutzten Mechanismus als konsequent, betont jedoch, dass die Anforderungen nicht nachteilig auf die Teilnahme von KMU wirken dürfen.<sup>131</sup> Die Wirtschaftskammer Österreich kritisiert die unkonkrete Beschreibung des Rückforderungsmechanismus und dass dieser zusammen mit der ebenfalls nicht näher bezifferten „Finanzierungslücke“ Unsicherheiten für die Projektteilnehmer auswerfe, von denen insbesondere KMU negativ betroffen seien.<sup>132</sup> Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag positioniert sich differenziert, da einerseits anerkannt wird, dass der Staat ebenfalls Vorzüge aus dem Eingehen des Finanzierungsrisikos erhalten soll, andererseits Steuergelder und neue Arbeitsplätze, die durch das erfolgreiche Vorhaben erzeugt werden, diesen bereits positiv beteiligen. Weiterhin berge der unklare Rückforderungsmechanismus die Gefahr, durch die Verkomplizierung des Verfahrens die Teilnahmebereitschaft zu senken. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag schlägt als Abhilfe einen Deckel für die Rückforderung und klare Mindestvoraussetzungen für dessen Einführung vor. Zudem solle die Entscheidung beim Beihilfezahler, in der Regel dem Mitgliedstaat verbleiben und nicht durch die Kommission veranlasst werden können.<sup>133</sup> Diese Einschränkung hätte das Potential, Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten verschiedener Wirtschaftskraft auszugleichen und damit die Teilnahme an wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse attraktiver zu machen. So hätte ein wirtschaftsschwächerer Staat die Möglichkeit, am Gewinn eines besonders rentablen Vorhabens, für das er Beihilfen ausgezahlt hat, beteiligt zu werden. Die Übertragung der Kompetenz auf die Kommission kann insofern begründet werden, als dass uneinheitliche Verhaltensweisen bei der Rückforderung den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verzerren könnten. Mithin liegt es nunmehr in ihrer Verantwortung, die Angemessenheit der Beihilfe und folglich die etwaige Rückforde-

---

<sup>129</sup> Vgl. Europäische Kommission, Kriterien für IPCEI (Entwurf), Rn. 37.

<sup>130</sup> Vgl. Europäische Kommission, Forschungs- und Innovationsvorhaben Batterie-Wertschöpfungskette.

<sup>131</sup> Vgl. Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung, S. 6.

<sup>132</sup> Vgl. Wirtschaftskammer Österreich, Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung, S. 3 f.

<sup>133</sup> Vgl. Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung, S. 3.

rung, auch anhand dieses Kriteriums zu bewerten. Wo weiterhin ein Rückforderungsmechanismus als Absicherung des Mitgliedsstaats vorgesehen ist, damit die Beihilfe auf das erforderliche Maß beschränkt bleibt, ist diese Vorkehrung bei KMU-Vorhaben nur unter besonderen Umständen einzuführen.<sup>134</sup> Konkrete Informationen zum Verfahren und Voraussetzung für den Mechanismus fehlen jedoch nach wie vor.

Der offene Charakter der IPCEIs soll erreicht werden, indem für die Zulassung in der Regel eine Mindestbeteiligung von vier Mitgliedstaaten vorgeschrieben wird.<sup>135</sup> Das ist eine deutliche Erweiterung der Anforderung an die Beteiligung, da vorher lediglich zwei Mitgliedstaaten beteiligt sein mussten.<sup>136</sup> Weiterhin ist zur Steigerung der Offenheit vorgesehen, dass jedem Mitgliedstaat auch die Teilhabe ermöglicht worden sein muss, was der anmeldende Mitgliedstaat auch gegenüber der Kommission nachzuweisen hat.<sup>137</sup> Die dänische Handelskammer unterstützt die Offenheitsbestrebungen, regt jedoch an, dieses Teilnahmeangebot zentral durch die Kommission durchzuführen.<sup>138</sup> Die polnische Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde befürwortet jedoch, die alte Regelung beizubehalten, da sie eine mögliche Behinderung für Vorhaben befürchtet, die zwar von gemeinsamem Interesse sind, jedoch aufgrund ihrer Natur in nur einem Mitgliedstaat angesiedelt sind. Auch die Beteiligung von wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten. Von den Ausnahmen der Vier-Mitgliedstaaten-Regel könnten auch wirtschaftlich schwächere Mitgliedstaaten profitieren, die erfahrungsgemäß seltener an IPCEI beteiligt seien.<sup>139</sup> Die Kommission hält in der finalen Fassung an der Schwelle fest, führt jedoch weitere Beispiele für Ausnahmen an und betont, dass die Vorteile des Vorhabens in jedem Fall hinreichend zu begründen sei.<sup>140</sup> Die Kohärenz und der pan-europäische Charakter der Mitteilung wird verdeutlicht, indem klargestellt ist, dass die IPCEI „zu allen auf gemeinsame europäische Ziele ausgerichteten Strategien und Maßnahmen einen Beitrag leisten [können]“<sup>141</sup>. Diese Zielerreichung wäre sicher auch durch weniger als vier Mitgliedstaaten möglich, eine höhere Teilnehmerzahl begünstigt sie jedoch, etwa durch eine größere Vielfalt von wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Perspektiven aus verschiedenen Umfeldern.

Die neue Mitteilung zu den Kriterien für die Zulässigkeit von Beihilfen für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse ist insbesondere in Hinblick auf die verbesserte Situation von kleinen und mittelständischen Unternehmen positiv zu bewerten und wird im Großen und Ganzen damit der eigenen Zielsetzung der Kommissi-

---

<sup>134</sup> Vgl. Europäische Kommission, IPCEI-Mitteilung (neue Fassung), Rn. 36.

<sup>135</sup> Vgl. Europäische Kommission, IPCEI-Mitteilung (Entwurf), Rn. 17.

<sup>136</sup> Vgl. Europäische Kommission, IPCEI-Mitteilung (alte Fassung), Rn. 16.

<sup>137</sup> Vgl. Europäische Kommission, IPCEI-Mitteilung (Entwurf), Rn. 18.

<sup>138</sup> Vgl. Dansk Erhverv, Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung, S.1 f.

<sup>139</sup> Vgl. Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów, Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung, S. 2.

<sup>140</sup> Vgl. Europäische Kommission, IPCEI-Mitteilung (neue Fassung), Rn. 17.

<sup>141</sup> Europäische Kommission, IPCEI-Mitteilung (neue Fassung), Rn. 4.

on in diesem Aspekt gerecht. Die Konkretisierung einzelner Begriffe hingegen, die auch durch die Organisationen, Mitgliedstaaten und Unternehmen in ihren Stellungnahmen betont wurde, ist nur in geringem Maße erfolgt. Als kritisch zu bewerten ist auch die nicht näher geklärte Ausgestaltung des Rückforderungsmechanismus. Zwar wird die verabschiedete Fassung dem eventuell abschreckenden Effekt auf KMU insofern gerecht, dass bei diesen eine Rückforderung nur unter außergewöhnlichen Umständen nötig sei, doch auch hier bleibt unklar, in welchem Szenario die Ausnahme denkbar wäre. Da weiterhin IPCEI mit weniger als vier beteiligten Mitgliedstaaten zulässig sind, ist die Zulässigkeitschwelle vertretbar. Im Interesse höherer Transparenz und Koordination wäre die zentrale Eröffnung der Teilnahme gegenüber den Mitgliedstaaten durch die Kommission, wie beispielsweise durch die dänische Handelskammer vorgeschlagen wird, eine gute Lösung, um Chancengleichheit sicherzustellen und dem anmeldenden Mitgliedstaat die Nachweispflicht über die Information abzunehmen. Hinsichtlich seiner Zielerreichung kann das Ergebnis der Überarbeitung der Mitteilung mittels öffentlicher Konsultation überwiegend als positiv bewertet werden. Besonders die stärkere Einbindung von kleinen und mittelständigen Unternehmen sichert ihre Rolle in der ökologischen Transformation der Wirtschaft, indem bei ihrer Beteiligung an wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse die geringere Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung aufgrund von niedrigeren Beihilfebeträgen berücksichtigt wird.

## 5 Anwendbarkeit der Taxonomie-Verordnung

Um eine Abwägung von Nachhaltigkeit und Wettbewerb bei der Beurteilung von potenziellen Wettbewerbsverzerrungen vornehmen zu können, muss klargestellt werden, was unter „Nachhaltigkeit“ zu verstehen ist. Eine Möglichkeit könnte die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/852 sein.

### 5.1 Der Begriff der Nachhaltigkeit

Eines der Kernprobleme der Nachhaltigkeitsdebatte, nicht nur im europäischen Wettbewerbsrecht, sondern themenübergreifend, ist der Nachhaltigkeitsbegriff selbst. Die Vereinten Nationen unterscheiden in ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit. Diese drei Komponenten müssen sowohl für gegenwärtige als auch zukünftige Generationen weltweit gelten.<sup>142</sup>

Die Taxonomie-Verordnung der Europäischen Union ist ein gemeinsames Instrument, welches nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung der Klassifikation von Wirtschaftstätigkeiten dient, die als „ökologisch nachhaltig“ eingestuft werden können. Es steht Investoren nach wie vor offen, in nicht von der Verordnung eingeschlossene Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Ob eine Tätigkeit nachhaltig im Sinne der Verordnung ist, bemisst sich an vier Kategorien. Die Wirtschaftstätigkeit a) muss einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der Umweltziele leisten und b) darf keines der Ziele beeinträchtigen. Weiterhin müssen c) der Mindestschutz und d) die in einem delegierten Rechtsakt festgesetzten technischen Anforderungen erfüllt sein.

Da auch die Wettbewerbspolitik den Green Deal und somit die Nachhaltigkeitsstrategie der Europäischen Union unterstützen soll, bedarf es einer Definition, wann ein Vorhaben mit Einfluss auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb überhaupt als nachhaltig bezeichnet werden kann. Dies sollte im Interesse von unionsweiter Vergleichbarkeit und Transparenz gegenüber den Unternehmen einheitlich und sektorenübergreifend geschehen. Eine Möglichkeit könnte sein, die Nachhaltigkeitskriterien der neuen Taxonomie analog auf Vorhaben anzuwenden, die den Wettbewerb zugunsten von Effizienzgewinnen verzerren könnten.

Im Beihilfenrecht hat bereits eine Verzahnung mit den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung stattgefunden. So ist beispielsweise in den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen festgehalten, dass die Kommission bei der Abwägung von positiven Effekten der Beihilfe gegen die Benachteiligung für den Wettbewerb besonders Artikel 3 der Verordnung nutzen wird, vor allem das Prinzip der Vermeidung

---

<sup>142</sup> Vereinte Nationen, Resolution 66/288, Rn. 1.



von erheblichen Beeinträchtigungen. Für Beihilfen, die die Verringerung und den Abbau von Treibhausgasemissionen betreffen, ist aufgeführt, dass sie bei Erfüllung eines der in der Verordnung festgelegten Umweltziele in der Regel ein positives Abwägungsergebnis erhalten werden.<sup>143</sup> Bei Legaldefinitionen, wie zum Beispiel von „Biodiversität“ oder „Ökosystem“, wird auf die Taxonomie-Verordnung verwiesen. Auch die technischen Bewertungskriterien, die in einem nach der Verordnung delegierten Rechtsakt festgelegt werden, kommen in den Leitlinien bei der Bewertung von Schiffen als saubere Fahrzeuge zur Anwendung.<sup>144</sup> Im Falle des Beihilfenrechts beschränkt sich die Anwendung der Verordnung auf einheitliche Definitionen und Maßstäbe. Die Taxonomie-Verordnung ist auch bei der Abwägung von den positiven Effekten einer Beihilfe mit ihrer Wettbewerbsbeschränkung nur eine präferierte Methode, jedoch nicht die einzige. Kritisiert wird allerdings unter anderem vom Verband Kommunaler Unternehmen, dass die Taxonomie-Verordnung nicht für die beihilferechtliche Prüfung geschaffen wurde.<sup>145</sup>

Verglichen mit dem Ansatz der Vereinten Nationen ist die Definition der Nachhaltigkeit im Sinne der Taxonomie-Verordnung eingeschränkt, da lediglich auf ökologische Nachhaltigkeit abgestellt wird. Aspekte der Sozialverträglichkeit finden lediglich über den Mindestschutz Eingang in die Bewertung. In der Debatte um den Beitrag der Wettbewerbspolitik zu den Zielen des Green Deals sind jedoch auch Fälle angeführt worden, die den Schwerpunkt auf andere Problemkreise gelegt haben. Exemplarisch ist die Initiative für Tierwohl in der niederländischen Geflügelfleischindustrie „Chicken of Tomorrow“. Ökologische Nachhaltigkeit ist in solchen Fällen eher subsidiär. Die Autorität Consumer & Markt hat in ihrem Leitlinienentwurf etwa Vereinbarungen mit Umweltschutzcharakter von anderen unterschieden, die beispielsweise eine soziale Besserstellung bedingen. Da der Green Deal als Wachstumsstrategie auch den gesamtgesellschaftlichen, sozial gerechten Wandel inkludiert, wäre es nicht ausreichend, im Wettbewerbsrecht nur auf ökologische Effizienzgewinne abzustellen, da dann nicht von einer vollumfänglichen Unterstützung gesprochen werden kann.

Eine analoge Anwendung des Nachhaltigkeitsbegriffs der Taxonomie-Verordnung bietet sich im Kartell- und Fusionskontrollrecht nicht an, da im Vordergrund der Bewertung der Vereinbarkeit einer Absprache oder eines Zusammenschlusses mit dem Wettbewerb im Binnenmarkt ebendieser im Vordergrund steht. Wenn die Nachhaltigkeit pauschal festgelegt werden kann, ist die Abwägung von positiven und negativen Folgen der fraglichen Unternehmenstätigkeit auf der Seite der Vorteile unkonkret, was dem

---

<sup>143</sup> Europäische Kommission, KUEBLL, Rn. 134.

<sup>144</sup> Europäische Kommission, KUEBLL, Rn. 19 f.

<sup>145</sup> Verband Kommunaler Unternehmen e. V., Stellungnahme zum Entwurf der EU-Kommission zu Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, S. 8.

Interesse aller Marktteilnehmer und der Wettbewerbsbehörden an einem möglichst unbeschränkten Wettbewerb zuwiderläuft. Die festgelegten Umweltziele könnten jedoch helfen, Wirkungsbereiche voneinander abzugrenzen, in denen positive und negative Auswirkungen des Kartells oder der Fusion dann quantitativ oder qualitativ näher bestimmt werden. So kann eine konkretere Abgrenzung der einzelnen Folgen zu einem genaueren, transparenteren Ergebnis der Prüfung durch die Wettbewerbsbehörden führen. Für die hier exemplarisch betrachteten Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen ist die Nachhaltigkeitsdefinition der Taxonomie-Verordnung ausreichend, da die darin geregelten Beihilfekategorien Umweltschutzcharakter haben und somit die ökologische Nachhaltigkeit betreffen.

## **5.2 Kernkraft und Erdgas als nachhaltige Energieträger**

Am 31. Dezember 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission den kontroversen Vorschlag, dass die Energieträger Atom- und Gasenergie als nachhaltige Übergangslösungen im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten sollten.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können die Zusammensetzung ihrer Energiequellen gemäß Art. 194 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV selbst bestimmen. In einer Stellungnahme merkt die österreichische Regierung an, dass die Taxonomie-Verordnung jedoch nicht die Aufgabe habe, die zu nutzenden Energieformen zu bestimmen, sondern diejenigen als nachhaltig zu deklarieren, die auf lange Sicht die Klimakrise lösen können, ohne in anderer Hinsicht zu schaden.<sup>146</sup> Es ist mithin fraglich, inwiefern es Sinn macht, Kernenergie und Erdgas über einen delegierten Rechtsakt in die Taxonomie-Verordnung aufzunehmen, besonders in Hinblick auf den zentralen Grundsatz der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen. Im Folgenden sollen die Möglichkeiten beider Energiequellen als Übergangstechnologien in Hinblick auf aktuelle Forschungsvorhaben und Entwicklungen betrachtet werden.

Erdgas besteht hauptsächlich aus energiereichem Methan, einem Gas, welches sich aus Wasserstoff- und Kohlenstoffatomen zusammensetzt. Methan ist ein hochwirksames Treibhausgas, welches zwar kürzer in der Atmosphäre verbleibt als Kohlenstoffdioxid, allerdings für die Klimaerwärmung um vielfaches schädlicher ist, da es Wärme besser aufnimmt und speichert.<sup>147</sup> Mithilfe von Methanpyrolyse, einem Verfahren, bei dem Methanmoleküle aufgespalten werden, kann gasförmiger Wasserstoff aus dem Methan gewonnen werden, ohne dass, wie bei herkömmlichen Methoden, Kohlenstoffdioxid in die Atmosphäre abgegeben wird. Der abgespaltene Kohlenstoff bleibt als

---

<sup>146</sup> Vgl. BMK, Stellungnahme zur Taxonomie-Verordnung, S. 1.

<sup>147</sup> Vgl. Große, Methan: Der böse Zwillingbruder von CO<sub>2</sub>.

Feststoff zurück, weswegen die Technik nahezu emissionsneutral ist.<sup>148</sup> Erdgas als Übergangstechnologie bringt in Hinblick auf Wasserstoff, einen der Energieträger der Zukunft, einen wesentlichen Vorteil mit sich: Die Infrastruktur, die für Methan bereits existiert, kann zu großen Teilen für Wasserstoff weiter- und übergangsweise mitgenutzt werden. Eine Forschungsgruppe am Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme hat beispielsweise eine Technologie entwickelt, wie Wasserstoff und Methan in das gleiche Netz eingespeist und am Zielort wieder separiert werden können.<sup>149</sup> Die Naturschutzorganisation Deutsche Umwelthilfe e. V. bejaht das Konzept von Gaskraftwerken zur Absicherung der Versorgung, fordert jedoch, bei der Genehmigung von neuen und Erweiterung von bestehenden Anlagen die Zukunftsfähigkeit zur Bedingung zu machen, sie also zwingend für Wasserstoff nachnutzbar zu machen und konkrete Zeitpläne für den Erdgasaustieg und den Umstieg auf Wasserstoff vorzuweisen.<sup>150</sup>

Während Erdgas als Brennstoff Emissionen verursacht, ist die Gewinnung von Kernenergie nahezu emissionsneutral. Der aus Nuklearenergie resultierende Umweltschaden entstammt den Produktionsstufen vor und nach der eigentlichen Energiegewinnung, insbesondere bei Abbau und Anreicherung von Uran und dem Bau von Reaktoren und Lagerstätten.<sup>151</sup> Auch die Frage der Endlagerung der radioaktiven Brennstäbe für mehrere Jahrhunderte wirft die Frage auf, inwiefern Kernkraft mit ihren langfristigen Auswirkungen als Brückentechnologie sinnvoll ist und mit den Anforderungen an die Generationengerechtigkeit vereinbar ist. Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung hat aufgrund der hohen Risiken, die mit dem Betrieb von Kernkraftwerken verbunden sind, Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem in der Taxonomie-Verordnung verankerten Prinzip der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.<sup>152</sup> Jedoch finden aktuell Entwicklungen statt, die den Atommüll als Brennstoff wieder aufbereiten können und zukünftig auf einen Kreislauf des Brennstoffs hinarbeiten. Dabei wird aus dem hochgradig radioaktiven Abfall Kraftstoff für eine neue Generation von Kernreaktoren gewonnen und gleichzeitig die Radioaktivität des tatsächlichen Abfalls verringert, wodurch dieser leichter und kürzer gelagert werden kann. Dies würde nicht nur das Problem der Endlagerung lösen, sondern auch die Umweltschäden reduzieren, die mit dem Abbau von Uran verbunden sind.<sup>153</sup>

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt reicht die Energie aus erneuerbaren Quellen nicht aus, um die Versorgung zu gewährleisten. Wie jedoch auch die österreichische Regierung

---

<sup>148</sup> Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Methanpyrolyse: Klimafreundlicher Wasserstoff.

<sup>149</sup> Vgl. Podbregar, Wasserstoff aus dem Erdgasnetz.

<sup>150</sup> Vgl. Weber, Konzept für Erdgas als Brückentechnologie mit Verfallsdatum.

<sup>151</sup> Vgl. Stagl, Stellungnahme zur Taxonomie-Verordnung, S. 6.

<sup>152</sup> Vgl. BASE, Stellungnahme zur Taxonomie-Verordnung, S. 3.

<sup>153</sup> Vgl. Europäische Kommission, Radioaktiver Abfall als Brennstoff für Reaktoren der nächsten Generation.

anmerkt, würde es gerade deswegen sinnvoller sein, Investitionen in Brückentechnologien nicht als ökologisch nachhaltig zu deklarieren, damit diese Finanzkraft in den langfristigen Ausbau der Infrastruktur mit erneuerbaren Energien fließt.<sup>154</sup> Auch das Umweltbundesamt befürwortet ein separates Regularium, um nachhaltige Energiequellen von den Brückentechnologien abzugrenzen.<sup>155</sup>

Die Entscheidung, Kernenergie und Erdgas als nachhaltige Energieträger im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu bezeichnen, geht mit einem Verlust der Glaubwürdigkeit der Kommission bezüglich ihrer Ambition, den Anforderungen, die die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität an alle Bereiche der europäischen Politik stellt, gerecht werden zu können und wollen. Ein derartiger Kurswechsel wirft bei Expertenverbänden und auch in der Bevölkerung erhebliche Zweifel an der Geeignetheit der Verordnung selbst und der Ernsthaftigkeit der Nachhaltigkeitsbemühungen auf, die so weit gehen könnten, dass die Verordnung mit dem Zweck, Greenwashing zu verhindern, selbst des Greenwashings bezichtigt wird und hinsichtlich ihres Ziels scheitert.<sup>156</sup> Angesichts der Tatsache, dass nicht unter die Taxonomie-Verordnung fallende Energieformen nach wie vor zulässig sind, wäre die Nichtaufnahme dieser in die Taxonomie-Verordnung für die Außenwirkung des Green Deals und als Demonstration der Ernsthaftigkeit und des Eingeständnisses für die ambitionierten Nachhaltigkeitsziele der Union vorteilhafter gewesen. Ein Bekenntnis zu bestimmten Formen der Nutzung von Erdgasanlagen als Brückentechnologie in einem separaten Regelwerk oder Anforderungen an die Kernkraft der Zukunft wären insgesamt betrachtet die bessere Wahl, da beide Technologien Gegenstände von Forschungen und Weiterentwicklungen sind und daher Zukunftspotential haben. Doch im Angesicht der Uneinigkeit ist die Anwendung der Taxonomie-Verordnung zur Bestimmung der Nachhaltigkeit von Kartellen oder Fusionen auch aufgrund der Außenwirkung nicht zu befürworten.

---

<sup>154</sup> Vgl. BMK, Stellungnahme zur Taxonomie-Verordnung,

<sup>155</sup> Vgl. Umweltbundesamt, EU-Taxonomie: Atomkraft und Erdgas sind nicht nachhaltig.

<sup>156</sup> Vgl. Umweltbundesamt, EU-Taxonomie: Atomkraft und Erdgas sind nicht nachhaltig.

## 6 Fazit und Ausblick

### 6.1 Das Unterstützungspotential der Wettbewerbspolitik

Aus der Betrachtung der drei Teilbereiche des Wettbewerbsrechts und konkreter Beispiele lässt sich schlussfolgern, wie sie als Unterstützung des Green Deals geeignet sind.

Das Beihilfenrecht unterstützt die Ziele hierbei am effektivsten, da staatliche Geldströme Finanzierungsengpässe gezielt ausgleichen und so durch Markteingriffe gewünschte Effekte verstärken. Die neuen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 sind an die Anforderungen der Klimaneutralität angepasst worden und geeigneter als ihre Vorgängerversion. Die Mitgliedstaaten haben nun die Aufgabe, entsprechende Mittel in förderungswürdigen Bereichen gezielt und sinnvoll einzusetzen. Auch die IPCEI-Mitteilung der Kommission wird den an sie gestellten Anforderungen zum größten Teil gerecht und fördert kleine und mittelständische Unternehmen durch Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Besonderheiten. Die nicht eindeutig definierten Begrifflichkeiten sind trotz entsprechender Anmerkungen in den Stellungnahmen nur unzureichend konkretisiert worden. Nichtsdestotrotz ist die Mitteilung, gemessen an der Umsetzung der im Rahmen der Konsultation geäußerten Kritik, geeignet für die Gründung und Durchführung von paneuropäischen Innovationsprojekten in relevanten Bereichen.

Eine Reform des Kartellrechts birgt das Potential, die Nachhaltigkeit der Wirtschaft in Europa zu erhöhen. In Zeiten, in denen umweltfreundliche Produktion und Transparenz über die Herstellungs- und Arbeitsbedingungen zunehmend durch die Konsumenten gefordert werden, haben die Unternehmen selbst den Anreiz, ressourceneffizienter und umweltschonender zu arbeiten, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Eine kartellrechtliche Würdigung dieser Bestrebungen kann First Mover Disadvantages untergraben und die schnelle Etablierung von Initiativen im Markt begünstigen. Um den Wettbewerb fair zu gestalten ist jedoch für diese Art von tatsächlich oder angeblich umweltfreundlich motivierten Unternehmenskooperationen ein nach außen hin transparenter und klar definierter Prüfkatalog von Nöten, der unionsweit durch die Wettbewerbsbehörden national und supranational konsequent angewendet wird. Der Leitlinienentwurf der niederländischen Behörde Consument & Markt ist eine durchdachte Grundlage für die Ausarbeitung europaweit geltender Maßstäbe. Anhand der dargelegten Kriterien und Erwägungen kann ein einheitlicher Standard entwickelt werden, der für alle Mitgliedstaaten und auch die Kommission akzeptabel ist.

Der Beitrag der Fusionskontrolle darf nicht außer Acht gelassen werden, da Killer-Akquisitionen von Start-Ups durch etablierte Unternehmen den Wettbewerb durch In-

novation hemmen und die Abkehr von alten Produktionsmethoden verlangsamen. Insofern ist eine Sensibilisierung der Fusionskontrollbehörden der Mitgliedstaaten unerlässlich. Das Verweisungssystem nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung ist jedoch zu unkonkret für die Unternehmen und könnte den Wettbewerb hemmen. Eine Konkretisierung der Verweisungsanforderungen, ob durch neue Schwellenwerte oder nicht, ist in jedem Fall zu befürworten. Der Fall von Veolia und Suez hat außerdem gezeigt, dass die Auswirkungen einer Fusion auf Wettbewerb und Effizienzgewinne auf lange Sicht schwer abschätzbar sind. Insbesondere die Frage, ob Skalenvorteile oder durch Wettbewerb getriebene Innovation und Verbesserung der eigenen Ressourceneffizienz für die Ambitionen des Green Deals und den Klimaschutz allgemein besser unterstützen und überhaupt die hervorgerufene Wettbewerbsverzerrung kompensieren können, ist in der Praxis nur schwer eindeutig beantwortbar. Deswegen ist ein Fokus auf die wirksame Unterbindung von grünen Killer-Akquisitionen in diesem Gebiet zunächst empfehlenswerter.

## **6.2 Aus der Corona-Pandemie in die nachhaltige Wirtschaft?**

Die Corona-Pandemie hat die weltweite Wirtschaft schwer getroffen. Die Investitionen und Wachstumspläne, die dem Wirtschaftswachstum nach der Pandemie wieder auf die Sprünge helfen sollen, können jedoch gezielt dafür eingesetzt werden, das Wirtschaftsgeschehen in eine ökologisch und sozial nachhaltigere Richtung zu lenken und diejenigen Wirtschaftstätigkeiten besonders zu fördern, die die Transformation aktiv begünstigen. Viele der Impulse zum wirtschaftlichen Wandel werden von den Unternehmen selbst kommen, um den gesteigerten Anforderungen der Konsumenten gerecht zu werden und von der wachsenden Nachfrage nach nachhaltigeren Produkten und Produktionstechniken profitieren zu können.

Die Recherche zu dieser Arbeit hat gezeigt, dass Transparenz und Chancengleichheit für die Grundpfeiler der Wettbewerbspolitik sind. Wenn das volle Potential der Wettbewerbspolitik in dieser Phase des Aufschwungs, Umdenkens und Neubeginns genutzt wird, um diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die sich von konventionellen Verfahren abkehren und höhere Standards setzen und dabei erheblichen unternehmerischen Risiken ausgesetzt sind, kann die Wettbewerbspolitik den Green Deal unterstützen und zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele der Europäischen Union ihren Beitrag leisten. Werden die Unternehmen dabei in die Ausgestaltung des rechtlichen und politischen Rahmens einbezogen, der den innovationsgetriebenen Wettbewerb im Europäischen Binnenmarkt zukünftig reguliert, können Nachhaltigkeit und Wirtschaftskraft vereinbar sein und sich gegenseitig fördern.

## Kernsätze

1. Die wirtschaftliche Transformation des Green Deals kann nur gelingen, wenn auch der Markt sich an die neuen Gegebenheiten anpasst und die Unternehmen dazu animiert, durch intensiven und gerechten Wettbewerb Innovation voranzutreiben.
2. Unternehmensabsprachen zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsinitiativen können den Green Deal unterstützen, wenn die Rahmenbedingungen klar und im Binnenmarkt einheitlich sind. Der Leitlinienentwurf der Autorität Consumer & Markt ist für die Erarbeitung unionsweit geltender Leitlinien eine geeignete Grundlage.
3. Die Würdigung von Nachhaltigkeitsaspekten sollte im Fusionskontrollrecht auf die Unterbindung von Killer-Akquisitionen beschränkt bleiben, da die langfristigen Auswirkungen des dauerhaften Zusammenschlusses von Unternehmen hinsichtlich der Wettbewerbsverzerrung und der Kompensation dieser durch etwaige Effizienzgewinne schwer einschätzbar ist.
4. Die neuen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 werden den Anforderungen an die staatliche Unterstützung des gesellschaftlichen Wandels gerecht, insbesondere durch die Technologieneutralität und die neuen Beihilfekategorien, die für den Green Deal von zentraler Bedeutung sind.
5. Die neue IPCEI-Mitteilung der Kommission verbessert und erleichtert die Einbindung von kleinen und mittelständigen Unternehmen und verstärkt den paneuropäischen Charakter der Vorhaben. Einzelne Schlüsselbegriffe, wie die Erheblichkeit der Kofinanzierung durch den Begünstigten, bleiben jedoch unklar.
6. Die Taxonomie-Verordnung ist für die Definition von Nachhaltigkeitsaspekten, die über die ökologische Nachhaltigkeit hinausgehen, nicht brauchbar, weswegen sie für die Klassifizierung von Kartellen und Fusionen ungeeignet ist. Aufgrund der Kontroversen um Erdgas und Atomkraft als nachhaltige Übergangstechnologien ist ihre Anwendung in wettbewerbsrechtlichen Fragen nicht zu befürworten.

## Literaturverzeichnis

**Autoriteit Consument & Markt:** *ACM's analysis of the sustainability arrangements concerning the 'Chicken of Tomorrow'*. 26.01.2015, verfügbar unter: [https://www.acm.nl/sites/default/files/old\\_publication/publicaties/13789\\_analysis-chicken-of-tomorrow-acm-2015-01-26.pdf.pdf](https://www.acm.nl/sites/default/files/old_publication/publicaties/13789_analysis-chicken-of-tomorrow-acm-2015-01-26.pdf.pdf) [Zugriff am 13.02.2022].

**Autoriteit Consument & Markt:** *Guidelines. Sustainability agreements – opportunities within competition law*. 26.01.2021, verfügbar unter: <https://www.acm.nl/sites/default/files/documents/second-draft-version-guidelines-on-sustainability-agreements-oppurtunities-within-competition-law.pdf> [Zugriff am 13.03.2022].

**Autoriteit Consument & Markt:** *Accompanying memo to the second draft version of the Guidelines on Sustainability Agreements - opportunities within competition law. [Accompanying memo]*. 26.01.2021, verfügbar unter: <https://www.acm.nl/sites/default/files/documents/memo-concerning-the-results-of-the-public-consultationof-the-guidelines-on-sustainability-agreements-.pdf> [Zugriff am 13.03.2022].

**Bedini, Giulia; Boyce, Andrew:** *Veolia-Suez deal to test green arguments in EU merger reviews*. 05.03.2021, verfügbar unter: <https://mlexmarketinsight.com/news-hub/editors-picks/area-of-expertise/mergers-and-acquisitions/veolia-suez-deal-to-test-green-arguments-in-eu-merger-reviews> [Zugriff am 05.03.2022].

**Berufsverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung:** *Mangelnder Wettbewerb führt zu weniger Innovation und höheren Preisen*. 22.12.2021, verfügbar unter: <https://www.bvse.de/recycling/pressemitteilungen/8031-bvse-mangelnder-wettbewerb-fuehrt-zu-weniger-innovation-und-hoeheren-preisen.html> [Zugriff am 04.03.2022].

**Brümmerhof, Dieter; Büttner, Thiess:** *Finanzwissenschaft*. 12., überarbeitete Auflage, Berlin/Boston, Walter de Gruyter GmbH, 2018.

**Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung:** *Bewertung des BASE zum Vorschlag der EU-Kommission zur Klassifizierung der Atomenergie nach der EU-Taxonomieverordnung. [Stellungnahme zur Taxonomie-Verordnung]*. 12.01.2022, verfügbar unter: [https://www.base.bund.de/SharedDocs/Downloads/BASE/DE/berichte/base/stellungnahme-base-eu-taxonomie.pdf;jsessionid=C8A3915B70CB509835703C117E00099A.2\\_cid374?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.base.bund.de/SharedDocs/Downloads/BASE/DE/berichte/base/stellungnahme-base-eu-taxonomie.pdf;jsessionid=C8A3915B70CB509835703C117E00099A.2_cid374?__blob=publicationFile&v=4) [Zugriff am 23.03.2022].

**Bundeskartellamt:** *Offene Märkte und nachhaltiges Wirtschaften. Gemeinwohlziele als Herausforderung für die Kartellrechtspraxis*. 01.10.2020, verfügbar unter: [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions\\_Hintergrundpapier/AK\\_Kartellrecht\\_2020\\_Hintergrundpapier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions_Hintergrundpapier/AK_Kartellrecht_2020_Hintergrundpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [Zugriff am 15.02.2022].

**Bundeskartellamt; Bundeswettbewerbsbehörde:** *Leitfaden. Transaktionswert-Schwellen für die Anmeldepflicht von Zusammenschlussvorhaben (§ 35 Abs. 1a GWB und § 9 Abs. 4 KartG). [Leitfaden Transaktionswert-Schwellen]*. 01.01.2022, verfügbar unter: [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Leitfaden/Leitfaden\\_Transaktionsschwellen.pdf;jsessionid=EBD94989810841843F8AE34DDAF08900.1\\_cid378?\\_\\_blob=publicat](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Leitfaden/Leitfaden_Transaktionsschwellen.pdf;jsessionid=EBD94989810841843F8AE34DDAF08900.1_cid378?__blob=publicat)



ionFile&v=7 [Zugriff am 22.03.2022].

**Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.):** *Methanpyrolyse: Klimafreundlicher Wasserstoff*. 16.11.2021, verfügbar unter: <https://www.fona.de/de/massnahmen/foerdermassnahmen/wasserstoff-aus-methanpyrolyse.php> [Zugriff am 19.03.2022].

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:** *Taxonomy Regulation. Complementary Delegated Act (DDA) amending Delegated Regulations (EU) 2021/2139 and (EU) 2021/2178. [Stellungnahme zur Taxonomie-Verordnung]*. 21.01.2022, verfügbar unter: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:39a8fc2a-8c3f-481c-9a1c-44c87cc888ce/MSEG\\_Comments\\_Draft\\_Delegated\\_ActTaxonomy.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:39a8fc2a-8c3f-481c-9a1c-44c87cc888ce/MSEG_Comments_Draft_Delegated_ActTaxonomy.pdf) [Zugriff am 23.03.2022].

**Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.):** *Vor 15 Jahren: Das Kyoto-Protokoll tritt in Kraft*. 14.02.2020, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/305233/vor-15-jahren-das-kyoto-protokoll-tritt-in-kraft/> [Zugriff am 25.03.2022].

**CMS Law-Now (Hrsg.):** *With Illumina action, court to test EU Commission's new merger referral policy*. 04.05.2021, verfügbar unter: [https://www.cms-lawnow.com/ealerts/2021/05/with-illumina-action-court-to-test-eu-commissions-new-merger-referral-policy?sc\\_lang=de](https://www.cms-lawnow.com/ealerts/2021/05/with-illumina-action-court-to-test-eu-commissions-new-merger-referral-policy?sc_lang=de) [Zugriff am: 13.03.2022].

**Cremer, Wolfgang:** Artikel 107 AEUV. In: **Callies, Christian; Ruffert, Matthias (Hrsg.):** *EUV/AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar*. 6. Auflage, München, C. H. Beck Verlag. 2022.

**Dansk Erhverv:** *Public consultation - Review of the Communication on important projects of common European interest (IPCEI)*. [Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung]. 20.04.2021, Download unter: [https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/cf95085f-9ae1-4587-8f75-008e4c17705d\\_en?filename=contributions\\_review\\_IPCEI.zip](https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/cf95085f-9ae1-4587-8f75-008e4c17705d_en?filename=contributions_review_IPCEI.zip)

**Deges, Frank:** *First Mover Advantage*. Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/first-mover-advantage-122674/version-378816> [Zugriff am 24.03.2022].

**Deutscher Gewerkschaftsbund:** *Stellungnahme zum Entwurf der EU-Kommission für eine Mitteilung der EU-Kommission „Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt“ des Deutschen Gewerkschaftsbundes*. [Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung]. 13.04.2021, Download unter: [https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/cf95085f-9ae1-4587-8f75-008e4c17705d\\_en?filename=contributions\\_review\\_IPCEI.zip](https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/cf95085f-9ae1-4587-8f75-008e4c17705d_en?filename=contributions_review_IPCEI.zip)

**Deutscher Industrie- und Handelskammertag:** *DIHK-Stellungnahme zum Entwurf der neuen Mitteilung der Europäischen Kommission zu „Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt“*. [Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung]. 21.04.2021, Download unter: [https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/cf95085f-9ae1-4587-8f75-008e4c17705d\\_en?filename=contributions\\_review\\_IPCEI.zip](https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/cf95085f-9ae1-4587-8f75-008e4c17705d_en?filename=contributions_review_IPCEI.zip)

**Europäische Kommission (Hrsg.):** *Competition merger brief. Issue 1/2021*. 16.12.2021, verfügbar unter: <https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021->

12/mergers-brief\_2021\_kdal21001enn.pdf [Zugriff am 23.02.2022].

**Europäische Kommission (Hrsg.):** *Competition Policy in Support of Europe's Green Ambition. Competition policy brief No 1/2021.* 14.09.2021, verfügbar unter: <https://op.europa.eu/o/opportal-service/download-handler?identifizier=63c4944f-1698-11ec-b4fe-01aa75ed71a1&format=pdf&language=en&productionSystem=cellar&part=> [Zugriff am 17.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Europas Unternehmen zukunftsfähig machen: Eine neue Industriestrategie für ein weltweit wettbewerbsfähiges, grünes und digitales Europa.* 10.03.2020, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_416](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_416) [Zugriff am 06.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Fragen und Antworten – Lastenverteilungsverordnung und Verordnung über Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft. [Fragen und Antworten – Lastenverteilungsverordnung].* 14.07.2021, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_21\\_3543](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_3543) [Zugriff am 27.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme von Suez durch Veolia unter Auflagen. [Kommission genehmigt Übernahme von Suez durch Veolia].* 14.12.2021, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_6885](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6885) [Zugriff am 06.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Fusionskontrolle: Kommission leitet Untersuchung wegen möglichen Verstoßes gegen das Durchführungsverbot im Rahmen der Übernahme von GRAIL durch Illumina ein. [Möglicher Verstoß gegen Durchführungsverbot durch Illumina/GRAIL].* 20.08.2021, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_4322](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_4322) [Zugriff am 26.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Fusionskontrolle: Kommission nimmt geplante Übernahme von GRAIL durch Illumina unter die Lupe. [Kommission nimmt Übernahme von GRAIL durch Illumina unter die Lupe].* 22.07.2021, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_21\\_3844](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_3844) [Zugriff am 26.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft.* 11.03.2020, verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9903b325-6388-11ea-b735-01aa75ed71a1.0016.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9903b325-6388-11ea-b735-01aa75ed71a1.0016.02/DOC_1&format=PDF) [Zugriff am 10.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen.* 19.11.2021, Download unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/9530d36e-497c-11ec-91ac-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF/source-250284133#> [Zugriff am 24.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. „Fit for 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030. [Fit for 55].* 14.07.2021, verfügbar unter: <https://eur->

lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0550&from=EN [Zugriff am 05.02.2022].

**Europäische Kommission:** *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Der europäische Grüne Deal.* 11.12.2019, verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF) [Zugriff am 23.02.2022].

**Europäische Kommission:** *Mitteilung der Kommission. Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit.* 14.01.2011, verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011XC0114\(04\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011XC0114(04)&from=DE) [Zugriff am 15.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Mitteilung der Kommission. Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt. [IPCEI\_Mitteilung (alte Fassung)].* 20.06.2014, verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0620\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0620(01)&from=EN) [Zugriff am 23.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Mitteilung der Kommission. Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt. [IPCEI\_Mitteilung (Entwurf)].* 23.02.2021, Download unter: [https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/9f516373-dc59-4acd-8294-a3d8bec37fb1\\_en?filename=draft\\_communication.zip](https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/9f516373-dc59-4acd-8294-a3d8bec37fb1_en?filename=draft_communication.zip) [Zugriff am 19.02.2022].

**Europäische Kommission:** *Mitteilung der Kommission. Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt. [IPCEI\_Mitteilung (neue Fassung)].* 25.11.2021, Download unter: [https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/451653c4-47cc-45a3-ac0e-04ece019e38c\\_en](https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/451653c4-47cc-45a3-ac0e-04ece019e38c_en) [Zugriff am 26.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Mitteilung der Kommission. Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung auf bestimmte Kategorien von Vorhaben. [Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems].* 31.03.2021, verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0331\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0331(01)&from=DE) [Zugriff am 01.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Mitteilung der Kommission. Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022. [KUEBLL].* 18.02.2022, verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0218\(03\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0218(03)&from=DE) [Zugriff am 10.02.2022].

**Europäische Kommission:** *Mitteilung der Kommission. Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020. [UEBLL].* 28.06.2014, verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628(01)&from=DE) [Zugriff am 10.02.2022].

**Europäische Kommission (Hrsg.):** *Radioaktiver Abfall als Brennstoffe für Reaktoren der nächsten Generation.* 13.06.2016, verfügbar unter: <https://cordis.europa.eu/article/id/90546-radioactive-waste-fuels-nextgeneration-reactors/de?format=pdf> [Zugriff am 23.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Staatliche Beihilfen: Kommission billigt neue Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen.* 21.12.2021, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_6982](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6982) [Zugriff am 26.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt öffentliche Förderung von 3,2 Mrd. EUR für paneuropäisches Forschungs- und Innovationsvorhaben von sieben Mitgliedstaaten zu allen Segmenten der Batterie-Wertschöpfungskette. [Forschungs- und Innovationsvorhaben Batterie-Wertschöpfungskette].* 09.12.2019, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_19\\_6705](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6705) [Zugriff am: 08.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Staatliche Beihilfen: Kommission holt Stellungnahmen von Interessenträgern zu überarbeiteten Beihilfevorschriften für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse ein. [Stellungnahmen zu IPCEI].* 23.02.2021, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_21\\_689](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_689) [Zugriff am 06.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt überarbeitete Beihilfevorschriften für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse an. [Überarbeitete Beihilfevorschriften].* 25.11.2021, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_21\\_6245](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_6245) [Zugriff am 27.03.2022].

**Europäische Kommission:** *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung). [Vorschlag zur Energieeffizienzrichtlinie].* 14.07.2021, verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a214c850-e574-11eb-a1a5-01aa75ed71a1.0006.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a214c850-e574-11eb-a1a5-01aa75ed71a1.0006.02/DOC_1&format=PDF) [Zugriff am 10.02.2022].

**Europäische Kommission:** *Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Green Deals. Aufruf zur Einreichung von Beiträgen.* 13.10.2020, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/competition/information/green\\_deal/call\\_for\\_contributions\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/competition/information/green_deal/call_for_contributions_de.pdf) [Zugriff am 05.02.2022].

**Europäisches Parlament:** *Europäisches Parlament ruft Klimanotstand aus.* 29.11.2019, verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/2019/11/press\\_release/20191121IPR67110/20191121IPR67110\\_de.pdf](https://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/2019/11/press_release/20191121IPR67110/20191121IPR67110_de.pdf) [Zugriff am 11.02.2022].

**Europäisches Parlament:** *Kreislaufwirtschaft: Definition und Vorteile.* 07.01.2021, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/economy/20151201STO05603/kreislaufwirtschaft-definition-und-vorteile> [Zugriff am 28.03.2022].

**Glitza, Klaus:** *Grünes Licht aus Brüssel.* 15.12.2021, verfügbar unter: <https://e-mag.press/gruenes-licht-aus-bruessel/> [Zugriff am 24.03.2022].

**Göbelbecker, Jona:** *Die größten Entsorgungsunternehmen der Welt.* 27.08.2021, verfügbar unter: <https://www.chemietechnik.de/sicherheit-umwelt/die-groessten-entsorgungsunternehmen-der-welt-311.html> [Zugriff am 02.03.2022].

**Große, Patrick:** *Methan: Der böse Zwillingbruder von CO<sub>2</sub>*. 21.10.2019, verfügbar unter: <https://www.dw.com/de/methan-der-b%C3%B6se-zwillingsbruder-von-co2/a-49208882> [Zugriff am 19.03.2022].

**Hermida, Agustina:** When Green meets Merger Control. How to incorporate efficiencies under EU merger review and avoid green killer acquisitions. In: **Europäische Kommission (Hrsg.):** *Young Experts' Views on the Greening of Competition Policy*. 2021, verfügbar unter: <https://op.europa.eu/o/opportal-service/download-handler?identifier=aed46e8a-5cbb-11ec-91ac-01aa75ed71a1&format=pdf&language=en&productionSystem=cellar&part=> [Zugriff am 17.03.2022].

**Hinne, Carsten:** *Mergers & Acquisitions Management. Bedeutung und Erfolgsbeitrag unternehmensinterner M&A-Dienstleister*. 1. Auflage, Wiesbaden, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler/GWV Fachverlage GmbH, 2008.

**Inderst, Roman; Sartzetakis, Eftichios; Xepapadeas, Anastasios:** *Technical Report on Sustainability and Competition*. 26.01.2021, verfügbar unter: [https://www.acm.nl/sites/default/files/documents/technical-report-sustainability-and-competition\\_0.pdf](https://www.acm.nl/sites/default/files/documents/technical-report-sustainability-and-competition_0.pdf) [Zugriff am 02.03.2022].

**Interdepartementaal Steun Overleg:** *Response of the Dutch authorities on the draft Communication from the Commission criteria for the analysis of the compatibility with the internal market of State aid to promote the execution of important projects of common European interest. [Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung]*. 20.04.2021, Download unter: [https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/cf95085f-9ae1-4587-8f75-008e4c17705d\\_en?filename=contributions\\_review\\_IPCEI.zip](https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/cf95085f-9ae1-4587-8f75-008e4c17705d_en?filename=contributions_review_IPCEI.zip)

**Lin-Hi, Nick:** *Greenwashing*. Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/greenwashing-51592/version-384777> [Zugriff am 24.03.2022].

**Mols, Manfred:** Politik als Wissenschaft: Zur Definition, Entwicklung und Standortbestimmung einer Disziplin. In: **Lauth, Hans-Joachim; Wagner, Christian (Hrsg.):** *Politikwissenschaft*. 7., überarbeitete Auflage, Paderborn, Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, 2012.

**Olthoff, Merit; von Bonin, Andreas:** Das „Hinkley Point“-Urteil des EuGH: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der beihilferechtlichen Prüfung sowie allgemein im EU-Kartell- und Fusionskontrollrecht. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)*. Nr. 181, 2021.

**Organisation for Economic Co-operation and Development (Hrsg.):** *Competition Policy and Environmental Sustainability – Note by BIAC/ICC*. 01.12.2020, verfügbar unter: [https://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=DAF/COMP/WD\(2020\)75&docLanguage=En](https://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=DAF/COMP/WD(2020)75&docLanguage=En) [Zugriff am 10.03.2022].

**Podbregar, Nadja:** *Wasserstoff aus dem Erdgasnetz*. 06.04.2021, verfügbar unter: <https://www.scinexx.de/news/energie/wasserstoff-aus-dem-erdgasnetz/> [Zugriff am 17.03.2022].

**Rat der Europäischen Union:** *Rat beschließt Europäisches Klimagesetz*. 28.06.2021, verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/06/28/council-adopts-european-climate-law/pdf> [Zugriff am 10.02.2022].

**Ruffert, Matthias:** Artikel 288 AEUV. In: **Callies, Christian; Ruffert, Matthias:**

*EUV/AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta*. 6. Auflage, München, C. H. Beck Verlag, 2022.

**Stagl, Sigrid:** *Does Nuclear Power Comply With the DNSH Criteria of the EU Taxonomy for Sustainable Activities? A Literature Review. [Stellungnahme zur Taxonomie-Verordnung]*. 09.2020, verfügbar unter: <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:e08d452d-22b9-4596-85cd-c75e8fb97141/Meta-study-nuclear-taxonomy-2020.pdf> [Zugriff am 23.03.2022].

**Stern, Nicholas:** *Stern Review. The Economics of Climate Change*. 2006, verfügbar unter: [http://mudancasclimaticas.cptec.inpe.br/~rmclima/pdfs/destaques/sternreview\\_report\\_complete.pdf](http://mudancasclimaticas.cptec.inpe.br/~rmclima/pdfs/destaques/sternreview_report_complete.pdf) [Zugriff am: 22.02.2022].

**Streinz, Rudolf:** *Europarecht*. 11., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg, C. F. Müller GmbH, 2019.

**Studienvereinigung Kartellrecht e. V.:** *Stellungnahme der Studienvereinigung Kartellrecht e.V. im Rahmen der Öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission über „Wettbewerbspolitik des Grünen Deals“*. [Stellungnahme zur Wettbewerbspolitik]. 20.11.2020, verfügbar unter: [https://www.studienvereinigung-kartellrecht.de/sites/default/files/stellungnahmen/6be7fe7a1e3654ea16b7bb424800562f/eu\\_konsultation\\_wettbewerbspolitik\\_green\\_deal\\_201120\\_final.pdf](https://www.studienvereinigung-kartellrecht.de/sites/default/files/stellungnahmen/6be7fe7a1e3654ea16b7bb424800562f/eu_konsultation_wettbewerbspolitik_green_deal_201120_final.pdf) [Zugriff am 22.02.2022].

**Trainingsmanufaktur Consulting (Hrsg.):** *Skaleneffekte*. Verfügbar unter: <https://trainingsmanufaktur.de/lexikon/skaleneffekte/> [Zugriff am 27.03.2022].

**Umweltbundesamt:** *EU-Taxonomie: Atomkraft und Erdgas sind nicht nachhaltig*. 25.01.2022, verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/eu-taxonomie-atomkraft-erdgas-sind-nicht-nachhaltig> [Zugriff am 24.03.2022].

**Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów:** *Review of the Communication on important projects of common European interest (IPCEI)*. [Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung]. 19.04.2021, Download unter: [https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/cf95085f-9ae1-4587-8f75-008e4c17705d\\_en?filename=contributions\\_review\\_IPCEI.zip](https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/cf95085f-9ae1-4587-8f75-008e4c17705d_en?filename=contributions_review_IPCEI.zip)

**Van der Veer, Jan:** *Valuing Sustainability? The ACM's analysis of „Chicken for Tomorrow“ under Art. 101 (3)*. 18.02.2015, verfügbar unter: [competition-lawblog.kluwercompetitionlaw.com/2015/02/18/valuing-sustainability-the-acms-analysis-of-chicken-for-tomorrow-under-art-1013/?doing\\_wp\\_cron=1592854613.2140469551086425781250](https://www.kluwercompetitionlaw.com/2015/02/18/valuing-sustainability-the-acms-analysis-of-chicken-for-tomorrow-under-art-1013/?doing_wp_cron=1592854613.2140469551086425781250) [Zugriff am 26.03.2022].

**Veolia S. A.:** *Creating the World Champion of Ecological Transformation*. 10.2020, verfügbar unter: [https://www.veolia.com/sites/g/files/dvc4206/files/document/2020/10/Finance\\_Presentation3008miseajourVA.pdf](https://www.veolia.com/sites/g/files/dvc4206/files/document/2020/10/Finance_Presentation3008miseajourVA.pdf) [Zugriff am 10.02.2022].

**Verband Kommunalen Unternehmen e. V.:** *Konsultation zu Beihilfeleitlinien Klima, Umwelt, Energie*. 25.06.2021, verfügbar unter: [https://www.vku.de/fileadmin/user\\_upload/Verbandsseite/Themen/Europa/Fit\\_fuer\\_55/210730\\_VKU\\_Stellungnahme\\_Kommissionsentwurf\\_Klima\\_Umweltschutz\\_Energie\\_Beihilfen.pdf](https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Themen/Europa/Fit_fuer_55/210730_VKU_Stellungnahme_Kommissionsentwurf_Klima_Umweltschutz_Energie_Beihilfen.pdf) [Zugriff am 23.03.2022].

**Vereinte Nationen:** *Resolution adopted by the General Assembly on 27 July 2012*.

66/288 – *The future we want*. [Resolution 66/288]. 11.09.2012, verfügbar unter: [https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A\\_RES\\_66\\_288.pdf](https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A_RES_66_288.pdf) [Zugriff am 20.02.2022].

**Vereinte Nationen:** *The Paris Agreement*. Verfügbar unter: <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement> [Zugriff am 24.03.2022].

**Vestager, Margrethe:** *Executive Vice-President Vestager's keynote speech at the 25th IBA Competition Conference, delivered by Inge Bernaerts, Director, DG Competition*. [Keynote speech]. 10.09.2021, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2019-2024/vestager/announcements/competition-policy-support-green-deal\\_en](https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2019-2024/vestager/announcements/competition-policy-support-green-deal_en) [Zugriff am 24.03.2022].

**Weber, Tilman:** *Konzept für Erdgas als Brückentechnologie mit Verfallsdatum*. 29.10.2021, verfügbar unter: <https://www.erneuerbareenergien.de/politik/energiepolitik/deutsche-umwelthilfe-konzept-fuer-erdgas-als-brueckentechnologie-mit-verfallsdatum> [Zugriff am 26.03.2022].

**Weiß, Wolfgang:** Artikel 101 AEUV. In: **Callies, Christian; Ruffert, Matthias:** *EUV/AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar*. 6. Auflage, München, C. H. Beck Verlag, 2022.

**Wirtschaftskammer Österreich:** *Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission betreffend die Überarbeitung der Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit den Binnenmarkt - (IPCEIs). Stellungnahme der WKÖ*. [Stellungnahme zur IPCEI-Mitteilung]. 09.04.2021, Download unter: [https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/cf95085f-9ae1-4587-8f75-008e4c17705d\\_en?filename=contributions\\_review\\_IPCEI.zip](https://ec.europa.eu/competition-policy/document/download/cf95085f-9ae1-4587-8f75-008e4c17705d_en?filename=contributions_review_IPCEI.zip)

## Rechtsprechungsverzeichnis

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 22.09.2020 – C-594/18 P.

## Rechtsquellenverzeichnis

**Beschluss (EU) 2015/658 der Kommission über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C) (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C** vom 8. Oktober 2014 (ABl. L109 vom 28. April 2015).

**Entscheidung der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sachen COMP/34493 — DSD, COMP/37366 — Hofmann + DSD, COMP/37299 — Edelhoff + DSD, COMP/37291 — Rethmann + DSD, COMP/37288 — ARGE und 5 andere + DSD, COMP/37287 — AWG und 5 andere + DSD, COMP/37526 — Feldhaus + DSD, COMP/37254 — Nehlsen + DSD, COMP/37252 — Schönmakers + DSD, COMP/37250 — Altvater + DSD, COMP/37246 — DASS + DSD, COMP/37245 — Scheele + DSD, COMP/37244 — SAK + DSD, COMP/37243 — Fischer + DSD, COMP/37242 — Trienekens + DSD, COMP/37267 — Interseroh + DSD)** vom 17. September 2001 (ABl. L 319 vom 4. Dezember 2001, S. 1).

**Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln** vom 16. Dezember 2002 (ABl. L 1 vom 4. Januar 2003, S. 1).

**Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung")** vom 20. April 2004 (ABl. L 024 vom 29. Januar 2004, S. 1).

**Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)** vom 30. Juni 2021 (ABl. L 243 vom 9. Juli 2021, S. 1).

**Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“)** vom 18. Juni 2021 (ABl. L 198 vom 22. Juni 2020, S. 13).

**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** in der Fassung des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrags von Lissabon (ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112 vom 24. April 2012) m. W. v. 1. Juli 2013

**Vertrag über die Europäische Union** in der Fassung des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrags von Lissabon (ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 13), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112 vom 24. April 2012) m.W.v. 1. Juli 2013.



## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, den 31. März 2022

Unterschrift